Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

enthüllte Posen.

Von

J. Löwenberg.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·

II. Heft.

1) Die deutschen Kolonisationen im Großherzogthume Posen vor 1772.
2) Friedrichs d. Gr. landesväterliche Gesinnung gegen die Polen.
3) Friedrich Wilhelms II. Friedens- und Freundschaftsversicherungen.
4) Auszüge aus Patenten, Verträgen &. und späteren Verheißungen.
5) Nachträge und Miscellen.

Berlin.

Im Selbstverlage des Herausgebers, Burgstr. Nr. 25.

1849.

Lib. Polon. ~~B. 99~~ A. 10

Digitized by Google

Die deutschen Kolonisationen
im
Großherzogthume Posen.

Aeltere Kolonisationen bis zur ersten Theilung Polens 1772.

Das Sprichwort „bleib im Lande und nähre dich redlich" scheint nicht für Deutsche ersonnen. Unsre Auswandrungen zeigen, daß wir uns zu allen Zeiten in allen Ländern zu nähren suchten. Wer die deutschen Niederlassungen in Holland und Ungarn, im europäischen und asiatischen Rußland, in Amerika und am Cap, in Neuholland und an der Moskitoküste, kurz in den verschiedensten Regionen des Erdballs in Erwägung zieht, der wird es zugestehen müssen, daß der Deutsche eine besondere Lust, einen Drang in sich trägt, sich unter den fremdartigsten Verhältnissen heimisch zu machen. Der Deutsche vorzugsweise singt ubi bene, ibi patria!

Der alte Sebastian Frank leitet den Namen Germania von germino ab und sagt: „Es ist nichts denn Kind über Kind in Deutschland, sonderlich in Schwaben. Schwäbinnen kommen zweimal in einem Jahre nieder; daher das Sprichwort: Schwaben und böß Geld führt der Teufel in alle Welt."

Digitized by Google

Kein Wunder daher, daß wir deutsche Niederlassungen schon in ältesten Zeiten auch in den ehemals polnischen Landestheilen finden. Deutschland war von jeher das Brutnest der Bevölkerung für alle Welt. Es zog, wie in der neuesten Zeit, auch schon in früheren Jahrhunderten selbst Prinzen und Prinzessinnen für fremde Throne. So heiratheten deutsche Prinzessinnen polnische Herzöge aus dem Stamme der Piasten, und deutsche Kolonisten gingen schon früh nach Niederschlesien, deutsche Cisterzienser nach Paradies, Bleſen, Obra u. s. w.; deutsche Familien zogen in polnische Städte und erhielten das sächsische oder magdeburgische Recht. Dies war die Zeit der ersten deutschen Ansiedelungen in Polen.

Diese, so wie die auch während der Periode der Jagellonen eingewanderten Deutschen gingen indeß so unbeschwert und unbemerkt in die polnische Nationalität auf, daß die deutschen Familien der damaligen Zeit, z. B. Schepel, Wilde, Struth, Raschke, Winkler, Unger, Pestel, Bedermann, Hape, Treter, Halt, Spor u. v. a. durch und durch Polen wurden.

Die zweite Periode der deutschen Einwanderungen in Großpolen oder in das jetzige Großherzogthum Posen fiel während der Zeit der Reformation. Schaarenweise wanderten die wegen ihrer religiösen Ansichten verfolgten Deutschen aus Schlesien, Böhmen und Mähren in Großpolen ein und fanden hier gastliche Aufnahme. Polen hatte damals und bereits früher die civilisirtesten Staaten Europas in der Glaubensduldung weit überflügelt. Während in Frankreich Molai, Johanna d'Arc auf dem Scheiterhaufen starben, die Bartholomäusnacht und die Religionskriege Hunderttausende dem Tode weihten, — während in Spanien der Glaubensterrorismus Philipps, — in den Niederlanden die fanatischen Henkerknechte Albas, — in England die blutige Regierung der katholischen Maria unzählige

Digitized by Google

Menschenopfer schlachteten, — während Deutschland seinen Huß und selbst die Gebeine des 1384 verstorbenen Wiclef noch hundert Jahre später verbrannte, — während es sich noch Jahrhunderte später in den blutigsten Religionskriegen zerfleischte, — hatte in Polen Kazimir d. Gr. bereits 1356 das Toleranzstatut für jeden Glauben gegeben und Polen als ein Asyl eröffnet, wohin Alles sich flüchtete, was in der ganzen damals civilisirten Welt der Verfolgung und dem Tode preis gegeben war.

„Der vornehme Pole", sagt selbst der deutsche Biograph Friedrichs d. Gr.,*) „ist kein unduldsamer Katholik; ja, es muß eben hier mit ehrenhafter Auszeichnung hervorgehoben werden, daß im Reformations-Jahrhunderte, wo in andern katholischen Ländern die Inquisition mordete, wo auf Calvins Betrieb der spanische Arzt Michael Servede 1553 in Genf verbrannt wurde, in Bern 1566 der Neapolitaner Valentin Gentilis unter dem Henkerbeil fiel, wo Melanchton, Beza u. a. Evangelische für die Todesstrafe der Ketzer stimmten und überall die Freiheit der spanischen, italienischen und andrer Freidenker gefährdet war, — in Polen allein die Freistätte für Socinianer und Evangelische zu finden war. Ja, der unvergeßliche Edelsinn ging so weit, daß man den Dissidenten, d. h. Nichtrömischkatholischen 1573 auf dem Reichstage in Wilna gleiche Rechte mit den übrigen Einwohnern gewährte. Kein Volk in der Welt konnte sich damals, und lange nachher einer solchen christlichen Hochherzigkeit rühmen." Erst seit den schwedischen Kriegen machten die Jesuiten die kirchlichen Dissidenten zu einer politischen Partei, und schürten die Funken zu lodernden Flammen.

So enstand und vermehrte sich die deutsche Bevöl-

*) Preuß Friedrich d. Gr. Bd. IV. S. 7.

Digitized by Google

kerung in den Städten Schmiegel, Posen, Meseritz, Fraustadt u. a. m. a. O.

Freilich erhebt sich Herr Wilhelm Jordan in der Paulskirche zu Frankfurt „auf den **nothwendigen** welthistorischen Standpunkt, auf dem die Posner Angelegenheit zu untersuchen ist" — und perorirt „mit der **gewünschten** historischen Kritik":

„die Westkreise Birnbaum, Meseritz, Bomst,
„Fraustadt sind seit undenklicher Zeit, wie
„Sie schon aus dem Namen dieser Städte
„entnehmen können, in der überwiegenden
„Mehrheit ihrer Bewohner deutsch gewesen;*) —

Aber er übersieht trotz oder vielmehr eben wegen der „**gewünschten** historischen Kritik," auf dem „**nothwendigen** welthistorischen Standpunkt," unter dem Beifalljauchzen des Blödsinns, daß die alten Kreise Międzychód, Międzyrzec, Babymost, Wschowa, doch auch seit undenklicher Zeit — „wie man schon aus dem Namen dieser Städte entnehmen kann" — in überwiegender Mehrheit ihrer Bewohner polnisch waren. Herr Jordan und Consorten übersehen, daß die alte polnische Stadt Międzychód keine andere ist, als diejenige, welche später zu deutsch Birnbaum benannt ward, und das polnische Międzyrzec keine andere als das später deutsche Meseritz, Babymost keine andere als das später deutsche Bomst, Wschowa keine andere als das später deutsche Fraustadt ist! — Und Herr Wilhelm Jordan hat auf seinem „nothwendigen Stadpunkt," und mit der gewünschten Kritik," — „den Muth, diejenigen der **Unwissenheit** oder der **Fälschung der Geschichte** zu zeihen, welche die Theilung Polens in einem so fürchterlich schwarzen Lichte

*) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden National-Versammlung in Frankfurt. Sitzung vom 24. Juli. S. 1143. Und weil die Stadt deutsch, soll auch der ganze Kreis von resp. 17, 19, 22, 25 Qm. deutsch sein!

Digitized by Google

erblicken!" — Aber Herr Marinerath Jordan „begreift den Geist der Weltgeschichte in seinen schlagendsten Offenbarungen, wo er spricht zu den Nationen durch das wirksamste seiner Mittel durch die erhabene, tragische — — — Ironie." *)

Welches Argument hätte analoger Weise die Frankfurter Reunionskammer schon in dem bloßen Wortlaut, dem Namensklange gegen Kopenhagen gehabt, wenn sie sich vor dem ruhmreichen Waffenstillstand zu Malmö auf Herrn Jordans „**nothwendigen**" Standpunkt und zu seiner „**gewünschten**" Kritik erhoben hätte, da diese Stadt, „wie man schon aus dem Namen entnehmen kann," seit undenklicher Zeit deutsch ist. — Aber wehe der frankfurter historischen Kritik, wenn einst Franzosen und Russen sich auf Herrn Jordan's welthistorischen Standpunkt stellen, wenn einst die Franzosen Aix la Chapelle, Mayence, französisch Buchholz, wenn die Reichskommissarien der Central-Gewalt in Tobolsk Nowawes, Alexandrowka, ja ganz Potsdam reklamiren, da diese Orte, „wie man schon aus dem Namen entnehmen kann" seit undenklicher Zeit in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner Franzosen, respektive Russen waren.

„Und das russische Volk ist wahrlich nicht hassenswerth" — sagt Herr Jordan **) — und erinnert hierdurch an die Worte des weißen Zaars, die er am 10. Oktober 1835 zu der Deputation der Stadt Warschau gesprochen: „Glaubt mir, es ist ein wahres Glück, Rußland anzugehören und sich seines Schutzes zu erfreuen." — —

Die dritte Periode der deutschen Einwanderung war die des dreißigjährigen Krieges. Zu Tausenden

*) Ebendaselbst S. 1145. 1146.
**) a. a. O. S. 1146.

Digitized by Google

suchten die deutschen Protestanten vor dem verheerenden Schwerte Tilly's, Wallenstein's Schutz und Zuflucht in Großpolen, und bevölkerten entweder ganz neue Städte, wie z. B. Zaborowo bei Lissa, und das von Przyjemski eigends für sie gegründete Rawicz, oder setzten sich in alten polnischen Städten fest, z. B. in Lissa, Reisen, Bojanowo, Jutroschin, Zduny, Kobylin, Schocken, Wollstein, Birnbaum, Karge. Der Adel von Großpolen, wie die Leszcynski's, Bojanowski's, Sieniut's, Rey's, Pawadowski's, Przyjemski's, nahmen die Flüchtlinge gastfreundlich und hochherzig auf, nicht nur in den Städten, sondern sie gaben ihnen auch gegen geringe Entschädigung große Länderstrecken und ermunterten ihren Fleiß durch Verleihung von Freiheiten, welche selbst ihre eigenen Landsleute nicht hatten.

Insbesondere nahmen die Eigenthümer weit ausgedehnter Herrschaften, so wie die Nutznießer staroslei-licher und geistlicher Güter, wie z. B. die Szoldrski's, Opalinski's, Potulicki's, Rozminski's ꝛc. deutsche Kolonisten bereitwillig auf, und überwiesen ihnen ihre unermeßlichen Waldungen zum Ausroden, Aushauen. So entstanden die sogenannten Hauländer in den Gütern um Kurnik, Grätz. Die ersten Niederlassungen dieser Art erfolgten vor mehr als zwei Jahrhunderten. Der größte Zuzug war unter der Regierung des sächsischen Königshauses, unheilvollen Angedenkens, und es ist mit diesen Kolonisationen noch bis weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts fortgefahren worden.

Diese Hauländer wurden irrthümlich wegen der Aehnlichkeit des Namensklanges auch Holländer genannt. Sie waren indeß weder Holländer, noch haben sie Holländereien im eigentlichen Sinne gegründet. Selbst später konnte die derartige Liebhaberei Friedrichs des Großen nicht erfüllt werden, Berlin und Warschau mit

Digitized by Google

Butter aus hiesigen Holländereien zu versehen *). Auf dem ausgehauenen Waldboden gründeten sie vorzugsweise Ackerwirthschaften. Ihre Lage gehörte mit zu der besseren der Landbewohner. Sie hatten kleine Höfe, meist in größerer Anzahl nebeneinander, Gebäude und Inventarium waren ihr eigen, theilweise auch der Grund und Boden; theilweise saßen sie auf Pacht und gehörten zur Kategorie der Emphiteuten. Ihre Wirthschaft war indeß nicht immer die musterhafteste, namentlich fällt ihnen die Verwüstung der Wälder durch Brand und das sogenannte Abringeln der Bäume zum Vorwurf, eine Verwüstung gegen die alle Reisende und Schriftsteller sich übereinstimmend aussprachen **).

Es ist indeß irrig und gehässig, die deutschen Kolonisten mit den Negern zu vergleichen, die noch im zehnten Geschlecht ihre schwarze Haut bewahren. Im Gegentheil die Haut der Deutschen ist politisch und national elastischer, und nimmt fast allemal und überall leicht jede Farbe an. Die meisten Kolonisten auch dieser Periode waren daher wahre Polen geworden, obwol Polen deutschen Ursprunges. Die eingewanderten Deutschen Morsztyn, Bonar, Kromer, Hosius, Plater, Unrug (Unruh), Kalkstein, Biberstein, Wolszlegier, Götzendorf (Grabowski), Waldorf (Wolicki), Pac, Szaumann, Szuman, Wierusz, Szulz u. v. a. stehen denen der polnischen Autochthonen mit Erinnerungen aller patriotischen Tugenden und national-polnischen Volksthümlichkeiten ebenbürtig zur Seite. Unter den in Warschau im Jahre 1831 hinge-

*) Instruktion für den Direktor der Bromberger Kammer v. Dombardt d. d. 4. Januar 1782 bei Preuß Friedrich d. Gr. IV. S. 378. — Kab. Ord. an den Minister v. Gaudi l. c. 383.

**) Friedr. Herzberg, Süd-Preußen und Neu-Ost-Preußen. Berlin 1798. S. 31. — Mursinna mediz. chirurg. Beob. Berlin 1796. S. 350. — Reise eines Liefländers von Riga über Warschau durch Süd-Preußen. Berlin 1795. S. 64.

Digitized by Google

richteten Insurgenten war die Mehrzahl derselben solche Polen deutscher Abkunft.

Alle so bis 1772 nach Polen gekommenen deutschen Kolonisten, sei es, daß sie als Flüchtlinge kamen, oder daß sie in das Land gerufen wurden, sie kamen zu einer Zeit, als das Land noch unter einer polnischen Regierung stand, um unter einer polnischen Regierung, unter Polen zu leben. Daß ihnen auch deutsche Anordnungen, deutsches Recht, als ausdrückliche Bedingung oder aus eigenem Antriebe von den Polen gewährleistet worden waren, zeugt nur für den Geist polnischer Humanität. Wenn daher ein deutscher sonst anerkannter Geschichtsforscher*) in der Frankfurter Verhandlung über die Polenfrage berichtet:

„Ob alle diese Deutschen seit Jahrhunderten „hier gesessen, oder seit mehreren oder weniger „Jahren sich ansäßig gemacht haben, ist wesent„lich gleich. Sie sind nicht minder Deutsche als „Andere, und sind hierher gekommen, in der „sichern Zuversicht **unter einer deutschen „Regierung** als Deutsche zu leben,"

so muß eine so dreiste Fälschung der offenkundigen Geschichte, welche schon **vor** 1772 „eine deutsche Regierung" in Polen behauptet, nur eben als Beweis gelten, mit welchen Leidenschaften in Frankfurt über die Polenfrage von einer gewissen Partei verhandelt wurde und wessen man sich von solchen politischen Taschenspielern, solchen gelehrten Eskamoteurs historischer Thatsachen und Falschmünzern der Wahrheit zu versehen hatte.

---

*) Geheime Rath Professor Stenzel: Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund ꝛc. betreffend, in den stenograph. Ber. ꝛc. S. 1127.

Digitized by Google

Betrachten wir indeß die Verhältnisse genauer, in denen die deutschen Einwanderer bisher unter den Polen, unter polnischer Regierung gelebt haben.

Die Deutschen hatten aus Noth, in der Hoffnung sich ein besseres Schicksal zu bereiten in blutiger Verfolgung, ihr Vaterland verlassen, und sich freiwillig zu polnischen Unterthanen gemacht, in ähnlicher Art, wie die holländischen und französischen Kolonisten unter dem Großen Kurfürsten und König Friedrich II., wie die Zillerthaler unter Friedrich Wilhelm III. sich zu preußischen Unterthanen gemacht hatten. Die Deutschen haben freiwillig und unwiderruflich ihr Geschick mit dem der Polen verbunden, als sie bei ihnen Schutz und Unterkommen suchten und annahmen. Sie wurden Polen deutscher Abkunft, wie jene Kolonisten Preußen holländischer, französischer, östreichischer Abkunft geworden sind.

Es war den Polen aber nicht eingefallen, die deutschen Einwohner in ihrer Nationalität, Sprache, Religion zu beschränken. Die Polen haben vielmehr in voller Anerkennung der nationalen Eigenschaften der Deutschen, ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleißes in Landbau und Gewerben Privilegien und Vorrechte gewährt. Die Erhaltung der plattdeutschen Sprache in vielen Gegenden beweist, daß die Polen es für eine Schmach gehalten haben, deutschen Unterthanen ihre deutsche Sprache zu nehmen, sie zum Erlernen des Polnischen zu zwingen, sie zu poloniſiren. Deutsche Schulen, deutsche Kirchen, deutscher Gottesdienst wurden nicht blos geduldet, sondern noch durch besondere Privilegien gefördert. Der Bauplatz zur deutschen evangelischen Kreuzkirche in Posen ist der deutschen Gemeinde vom polnischen Staate geschenkt worden. Deutsches Recht galt in vielen polnischen Städten.

In der Stadt Posen werden 1284 Bürgermeister deutscher Abkunft genannt. In Rawicz wurde ein

Digitized by Google

sächsisches und ein magdeburgisches Recht angeschafft, damit die verschiedenen Einwohner die Gesetze ihrer Herkunft haben. In Barczyn bestand der Rath zur Hälfte aus Polen, zur Hälfte aus Deutschen. Im Stadtarchiv zu Posen sind noch Kriminal-Acten aus dem 16. Jahrhundert vorhanden, die in deutscher Sprache geführt wurden.

Bedarf es mehr, um den Geist der Toleranz und Humanität zu karakterisiren, mit dem die Polen fremde Einwanderer in ihr Land aufnahmen, so erinnere man sich der Juden. — Bei der Rolle, welche die „polnischen Juden" in den jüngsten Tagen als deutsche Bruderbündler mit den deutschen Beamten im Großherzogthum Posen spielten und noch spielen, ist hier ein Rückblick auf die früheren Verhältnisse der Juden in Deutschland und ein Vergleich mit denen derjenigen, die in Polen ein Asyl gefunden, an passender Stelle.

Die Geschichte der Juden in Deutschland ist wie die in Spanien, Frankreich, England, voll beweinenswerther Blätter. Die Feder ermüdet und das Herz strömt über vor schmerzlicher Regung bei der Erinnerung an die zahllosen Gräuel, die an Tausende von Unschuldigen an allen Orten, zu allen Zeiten, unter allen möglichen Vorwänden verübt worden sind. Um hier nur von Deutschland zu reden; wie überreich sind hier nicht die Beispiele, wo Habsucht, irgend ein Verlangen des ersten besten Raufboldes, oder der Ortsbehörden schon genügte, die entsetzlichsten Blutbäder unter ihnen anzurichten. Deutsche waren es, die im Jahre des Heils 1096 zu Mainz 14000 Juden unschuldig gemordet; — Deutsche waren es, die im Jahre 1285 in der frommen Stadt München 180 Juden auf dem Scheiterhaufen verbrannten, — Deutsche waren es, die im Jahre 1331 die ganze jüdische Bevölkerung in Ueberlingen auf das qualvollste zu Tode gemartert, — Deutsche

Digitized by Google

waren es, die 1340 in Frankfurt 1156 jüdiſche Familien zu Tode gefoltert, — Deutſche, die 1349 in Straßburg 2000 Juden verbrannten.

Wem, der nur einiger Maaßen die Leidensgeſchichte der Juden kennt, wären die Greuel unbekannt geblieben, die wiederholentlich in Prag an ihnen verübt wurden! Als den Peter v. Amiens, den Walter von Habenichts und ſpäter den heiligen Bernhard der fanatiſche Einfall überkam, die Feinde Chriſti vor allererſt in der Heimath auszurotten, war es nicht ganz Deutſchland, Bayern, Franken, Schwaben, Sachſen, Böhmen, Oeſtreich, das in frommer Beſtialität die Länder vom Rhein bis zur Oder mit einem Blutmeer erſchlagener Juden überſchwemmte? — Wo mehr als in Deutſchland gaben angeblich entweihte Hoſtien, Kinderraub, Epidemien Vorwand zu den grauſamſten Judenverfolgungen? Wo mehr als in Deutſchland gab es jene verrotteten Judengaſſen? — Und nicht genug die Lebenden zu bedrücken, bedrückte man in Deutſchland auch noch die Leichen der Juden. Kam eine Judenleiche in der Mark Brandenburg auf dem Wege zum Grabe an einer Zollſtätte vorbei, ſo mußte ſie verzollt werden und „der Zoll einer Judenleiche war hoch.“*) — Deutſchland war es, wo noch in unſern Jahren das „Hephep“ die Blutparole gegen die Juden war. Ja, in einem deutſchen Landestheile, in der Grafſchaft Wittgenſtein, in dem preußiſchen Regierungsbezirk Arnsberg, waren die Juden bis zu den denkwürdigen Märztagen des Jahres 1848 noch **geſetzlich — — vogelfrei! —** **)

*) Kloeden. Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters (Programm der Gewerbeſchule) Berlin 1841. S. 71. Buchholz Geſch. d. Churm. V. Anh. 121.

**) Hnr. Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältniſſe der Juden in den ſämmtlichen Landestheilen des preußiſchen Staates. Breslau 1843. S. XI. 360. Die hier angeführten Geſetze blieben bis zum März 1848 unverändert.

Digitized by Google

So war die Lage der Juden in Deutschland. Anders in Polen*). Während in Deutschland keine Klage eines Juden angenommen wurde, wenn sie ihn nicht selber betraf, konnte in Polen dagegen ein Jude nicht anders, als auf ausdrückliches Verlangen eines Klägers vor Gericht gestellt werden. Und nur der König oder der Wojewode konnte über ihn Recht sprechen, keinen anderen Richter brauchte er anzuerkennen, während er in Deutschland vor dem Stadtrichter gestellt wurde. In Polen konnte er sich von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung durch einen Eid reinigen, in Deutschland konnte dies zwar der Christ, nicht aber der Jude. Den Mord eines Juden richtete in Polen allein der König, in Deutschland richtete der Vogt darüber. Wurde ein Jude eines Verbrechens beschuldigt, so mußte es durch das Zeugniß dreier Christen und dreier Juden bewiesen werden, in Deutschland brauchte der Christ dazu nur einen Christen und einen Juden. Die Zolleinnehmer durften einen Juden, der über die Grenze reisete, nicht visitiren, wenn er den Leichnam eines verstorbenen Glaubensgenossen mit sich führte, um ihn zu beerdigen; in Deutschland mußten die Leichen versteuert werden. Die Entweihung eines jüdischen Kirchhofs oder einer Synagoge wurde als Kirchenraub bestraft. — Das Gesetz verbot, die Juden zu verläumden, oder den Argwohn zu verbreiten, daß sie Christenblut zu abergläubischen Ceremonien gebrauchen. In Deutschland hatten die Juden eben wegen dieses Wahns viel zu leiden, und es macht den polnischen Fürsten Ehre, daß sie in diesem Punkte heller sahen, als die deutschen.**)

*) Jekel, Polens Staatsveränderungen II. 11—42.

**) Herr Heinrich Wuttke leitet freilich in seiner Schrift „Polen und Deutsche“ aus alledem nur das Recht der Deutschen gegen die Polen und den Haß der Polen gegen die Juden her. Er schreibt volle Seiten von der Duldung deutscher Sitte, deutschen Rechts und Brauchs in Polen und frägt endlich S. 21 in naiver

Digitized by Google

So haben die Polen selbst in den finsterſten Zeiten der rohen Gewalt, in den verrufenen Jahren der Republik gegen Fremdlinge, die ſie aufgenommen, gedacht und gehandelt, obwol ſie das Recht gehabt hätten zu fordern, daß ſie ſich den Sitten und Geſetzen, der Sprache des Landes zu fügen hätten. Die Deutſchen waren bei den Polen gleich vor dem Geſetz, hatten unbeſchränktes Beſitzrecht, freien Gebrauch ihrer Sprache in Schule und Kirche, und Schutz ihrer Nationalität. Das Recht des Eroberers hatten und wollten ſie nicht, am allerwenigſten hatten und wollten ſie das Recht, die Eingebornen zu verdrängen. Um ſo weniger dürfen

---

Impertinenz: „Spricht dies Alles nicht deutlich genug?“ — nämlich für das Recht der Deutſchen gegen die Polen! — Herr Wuttke behauptet ferner, leidenſchaftlicher Haß ſcheide die Juden und Polen und ſchreibt mit ſeinem Gewährsmann Anton Mauritius: „Es herrſcht namentlich von Seiten der polniſchen Bevölkerung gegen die jüdiſche ein tiefer Haß und es iſt, ſoviel uns bekannt, auf dem letzten poſner Landtage für die Judenemancipation nur eine Stimme laut geworden. Am Allgemeinſten ſcheint der Wunſch, die Provinz mehr von den Juden gereinigt (!—) zu ſehen.“ Die rührende Ignoranz! Man leſe die letzten Landtagsverhandlungen, man wird finden, daß grade ein Pole, Herr Szumann es war, der die Juden, was Sittlichkeit und Bildung betrifft, im Allgemeinen den chriſtlichen Bevölkerungen gleichgeſtellt, der ihre Stammtugenden, Nüchternheit, Sparſamkeit, Mitleid für Arme und Kranke als nachahmungswerth hervorhob, der die Vorwürfe, welche ſie treffen, auf Rechnung ihres zeitherigen Druckes ſchreibt und der im Einverſtändniß mit ſeinen polniſchen Collegen für die Emancipation der Juden im weiteſten Sinne ſprach.

Herr Wuttke behauptet ferner, „die Juden in Polen, Schleſien, Oſt- und Weſtpreußen haben nie (!) polniſch geſprochen oder geſchrieben, ſondern deutſch oder auch hebräiſch. Die Volksgedichte, ihre religiöſen Bücher an den Sabbath- und Feſttagen für die häusliche Andacht, die Vorträge der Rabbinen waren deutſch“ ꝛc. Bis jetzt hat aber die deutſche Mutterſprache den Wechſelbalg jenes Jargons noch nicht als Tochterdialect adoptirt. Auch Firmenich hat jenes Kauderwelſch unter die deutſchen Mundarten ſeines Sprachwerks Germaniens Völkerſtimmen nicht aufgenommen, ſo wenig als König Ludwig einen poſner Rabbinen in die teutſche Walhalla.

Digitized by Google

daher ihre Nachkommen im dritten, vierten und noch späteren Geschlechte ein solches Recht für sich in Anspruch nehmen, ohne die undankbarste, schamloseste Anmaßung darzuthun, ohne auf die rohe Gewalt der Bajonette, auf den willfährigen Beistand eines Beamtenthums zu pochen, das von nationaler Parteisucht geleitet, nur sein eigenstes Partei-Interesse wahrnimmt. Die Deutschen, deren Väter vor 1772 nach Polen kamen, sind Polen deutscher Abkunft.

Was würden wir sagen, wenn die französische Kolonie in Berlin, deren Vätern Friedrich ein Asyl gewährt hat, heute fordern würde, in die französische Republik aufgenommen zu werden? — was, wenn die Zillerthaler heute zu Oestreich gehören wollten? Und die Zillerthaler wohnen wenigstens unvermischt neben einander, in einem Dorfe, während die Deutschen im Großherzogthume Posen zerstreut unter den Polen wohnen. —

Ueber das numerische Verhältniß der vor 1772 in Polen eingewanderten Deutschen läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Es finden sich hierüber keine besondern Data, und dies kann als Beweis dafür dienen, daß man damals in Polen gar keine Veranlassung hatte, die Landesbewohner nach ihrer polnischen oder deutschen Nationalität zu sondern.

Ganz anders aber wird das Verhältniß derjenigen Deutschen in den ehemals polnischen Landestheilen, die seit 1772 hierher kamen. Mit der ersten Theilung Polens beginnt die neuere Zeit der deutschen Kolonisationen.

Digitized by Google

Seit dem „schmachvollen Unrecht der Theilung Polens,“*) seit 1772, kamen die Deutschen fortan nicht mehr als Flüchtlinge, nicht um Schutz und Aufnahme flehend in das Land. Sie drangen als Eroberer ein, hatten das Recht der Eroberung für sich und übten es im vollsten Sinne des Worts. Beispiellos in der Geschichte civilisirter Staatsverwaltung war das Land preis gegeben dem Lug und Trug, dem Wortbruch der Fürsten, der absichtlichen, officiellen Verführung und Depravation.

Beispiellos war namentlich die Provinz Südpreußen preisgegeben einem Beamtenthume, das sie alsbald zu einem Kloak umgestaltete, in dem die nichtswürdigsten Subjecte zusammenflossen, welche alle materiellen und geistigen Güter der Polen von Grund aus verdarben. Beispiellos war grade Südpreußen einer Minister-Verwaltung preisgegeben, die in der kurzen Frist weniger Jahre die werthvollsten Güter dieser damals größten Provinz des preußischen Staats verschwendet und ihren polnischen Bewohnern den Krebsschaden eingeimpft hat, unheilbar für alle Zeiten. — Nicht ein Füllhorn segensreicher Saaten, eine Pandorabüchse jeglichen Verder-

*) Erklärung des deutschen Vorparlaments vom 31. Mai 1848.

Digitized by Google

bens schüttete man über das unglückselige Land. Und ärger als der Raub materieller Güter, vernichtender als die rohe Gewalt, war das sittliche, geistige Verderbniß, mit dem man ein bei manchen beklagenswerthen Eigenschaften, dennoch anerkannt geistig hochbegabtes Volk in seinem innersten Gemüths- und Geistesleben verpestete.

Es ist hier nicht die Aufgabe, die Fäden des diplomatischen Truggewebes auseinander zu legen, mit dem Länderraub und Völkermord Polen umgarnte. Auch soll hier keine vollständige Darstellung irgend eines Theils der preußischen Administration, sondern nur einzelne Beiträge, einzelne Dokumente und Fingerzeige sollen gegeben werden. Nur die Lügen- und Heuchlermaske soll denen gelüftet werden, welche mit deutscher Ehrlichkeit, mit deutschen Segnungen, deutschen Wohlthaten sich brüsten, die die Deutschen nach den jetzt preußischen, ehemals polnischen Landestheilen gebracht haben sollen. Nur der frevelhaften Scheinheiligkeit einer gewissen Partei zur Vertretung angeblich deutscher Interessen soll die Tugendschminke von dem schamlosen Antlitz gestreift werden.

Und werden auch nur einzelne herausgebrochene Glieder aus der Kette der Thatsachen hier mitgetheilt, mit welcher die Polen gefesselt wurden, sie genügen, um auf das Ganze schließen zu lassen. Ex ungue leonem!

Digitized by Google

Friedrichs d. Gr. landesväterliche Gesinnung gegen die Polen.

Eine Blumenlese königl. Instruktionen und Kab.-Ordr.

Friedrich als Beschützer der republikanischen Freiheit und des Liberum Veto.

Polen war eben im Begriff den Weg zu betreten, auf welchem die versäumte Gesammtbildung nachgeholt und der hier permanent gewordene Unfug des Wahlreichs in die Ordnung einer Erbmonarchie umgewandelt werden sollte. Aber eine solche Erhebung aus der Ohnmacht schien der Moskowiterin Katharina und auch dem Könige von Preußen wider Gesetz und Recht. Bereits im April 1764 schlossen beide Mächte ein Bündniß mit dem geheimen Artikel:*)

„In Erwägung, daß es im gemeinschaftlichen Interesse Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und der Selbstherrscherin aller Reußen ist, daß die Wahl der polnischen Krone frei bleibe, und daß keine Familie des erblichen Thrones dieses Landes sich bemächtige, verpflichten sich besagte Majestäten gegenseitig auf die feierlichste Weise durch diesen geheimen Artikel, nie zuzugestehen, daß man die Republik ihres freien Wahlrechts beraube. Sie verpflichten sich ebenfalls, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, den Entwurf der Begründung eines erblichen Thrones in diesem Lande zu bekämpfen, mit Gewalt jedes Unternehmen dieser Art zurückzustoßen und übereinstimmend

*) Martens Recueil ꝛc. Th. I. S. 89. Preuß Friedrich d. Gr. Bd. IV. S. 11.

zu handeln, um die Verfassung und die Grundgesetze der polnischen Republik zu erhalten."

In diesem Sinne informirte Friedrich seinen Gesandten an einem fremden Hofe am 22sten November 1766.: *)

„Die Pohlnischen Sachen anbetreffend, da muß Ich Euch hierdurch zu Eurer Information und Direction davon bekannt machen, wie der bisherige Reichstag zu Warschau sich zu Ende ziehet, und bisher auf demselben noch wenig ausgerichtet worden, dabei sich aber hervorgethan hat, daß der Pohlnische Hof das Dessein gehabt, von der Gelegenheit dieser Confederations Diete, bei dergleichen nur die Schlüsse nach denen mehresten Stimmen abgefasset werden, zu profitiren, und die Republique überraschen wollen, um das sogenannte Liberum veto auf denen Reichstagen gänzlich zu aboliren, auch statt der unanimité derer Stimmen, die pluralité von solchen einzuführen, mithin die bisherigen Gouvernementsform der Republique zu verändern, und dasjenige, so zu allen Zeiten der Grund der Pohlnischen Freiheit ausgemacht, zu verändern. Sowohl die Russische Kaiserin, als auch Ich haben also vermöge der uns obliegenden Garantie der Pohlnischen Reichsverfassung, dahin sehen müssen, dergleichen schädliches Dessein zu unterbrechen, als deshalb wir durch unsere Ministres zu Warschau die erforderlichen Declarationes an die versammelte Diete solenniter thun lassen, auf daß die Republique, bei ihren Constitutionen und dem Liberum veto gelassen

*) Preuß Friedrich d. Gr. eine Lebensgeschichte, Bd. IV. S. 364.

werden müssen. Um aber auch solchen Declarationen den mehrern Nachdruck zu geben, hat der Russischen Kaiserin Majestät vor gut und nöthig gefunden, einige von ihren Truppen annoch in Pohlen einrücken zu lassen, bloß in der Absicht, die gegen die Freiheit der Republique übelgesinnten Pohlen dadurch in Ordnung zu halten, die wohl intentionirten aber nöthigenfalls zu secondiren, und nicht unterdrücken zu lassen." ꝛc. ꝛc.

Friedrichs geheime Vorbereitungen zur Besitznahme Westpreußens und des Netzdistrikts.

Kabinetsordre an den Kammerherrn v. Domhardt*) d. d. Potsdam den 22. October 1769.**)

„Besonders Lieber Getreuer. Ich habe die mit Eurem Bericht vom 16. d. Mir übersandte Nachrichten von dem Bisthum Ermeland und dem Marienburgschen Gebiet erhalten und ohnerachtet Ich davon zur Zeit keinen Gebrauch machen kann, Euch gleichwohl vor Eure Mir dadurch bewiesene Attention hierdurch danken wollen" ꝛc. ꝛc.

---

*) Joh. Friedr. v. Domhardt, im Braunschweigischen geb., kam 1724 nach Preußen, wo sein Vater eine Meierei und er selbst 1732 das Domainenamt Ragnit pachtete; 1740 wurde er Kriegsrath bei der Königsberger Kammer, 1763 Ober-Präsident bei den in der Provinz Preußen befindlichen Kammern, 1771 wurde er geadelt und 1772 Ober-Präsident bei der Kammer zu Marienwerder.

**) Preuß Urkundenbuch Th. V. S. 183.

Digitized by Google

Potsdam den 19. Februar 1771.*)

„Besonders Lieber Getreuer. Unter der Auflage der äußersten Verschwiegenheit habe Ich Mich hierdurch bei Euch erkundigen wollen, auf wie hoch sich der ganze Ertrag vom Ermelande belaufen kann. Ohnerachtet Ihr, wie Ich wohl einsehe, Mir solches mit völliger Gewißheit zu sagen, nicht im Stande sein werdet, so wird Euch gleichwohl sothanes Ermeland hinreichend genug bekannt sein, um Mir eine ohngefährliche Anzeige davon thun zu können. Ich wiederhole Euch übrigens, wie Ihr mit Pflicht und Ehre Mir vor der Geheimhaltung dieser Anzeige respondirt, und bin" ꝛc. ꝛc.

Nachdem in gleicher Weise auch Ertrag und Seelenzahl von dem Marienburgischen und Kulmischen Gebiete von Pommerellen und Danzig ermittelt worden, erließ der König am 6. October 1771 an dem Kammer-Präsidenten v. Domhardt folgende, eigenhändig geschriebenen

„Grund Sätze wohrnach die Neue inrichtung im Königreich preussen Sol gemacht werden.**)

Die adliche güther werden auf den Selbigen fuß gesetzet wie die in das Stück was ich jetzo besitze die Contribution Eben des gleichens, was Staroſteien und das Bischthum angehet, So nehme ich die güther und werde Sie auf den fus von Domainen verpachten, und Mus man sich alßdan auf eine gewiße Summe verstehen die dem Bischoff und denen Canonicis Mohnahtlich oder quartaliter darauf getzahlet werden, wegen den Staroſteien, wird es So gehalten, daß Man sich

*) a. a. O.

**) a. a. O. S. 186. vergl. Besitznahme-Patent vom 13. September 72.

mit die Starosten auf eine gewisse Sume verstehet, die Man ihnen gibt bis Sie andere Staroſteien Empfangen, gedoch müßen Sie Solche im lande vetzehren bey verluſt wegen der Hauptarangemens So mus Ermelandt zum Königsbergiſchen Kammer geſchlagen werden und dahr ein par Krigraht agumentiret werden, den Mus eine Deputacion in Marienwerder oder Dirſchau oder Culm Etabliret werden von Directer und Einigen Rähten, umb das neue Stück zu Respiciren aber dieſe Kamern alle müßen mit der Königsbergiſchen Combiniret werden, landt Räthe müſſen gleichwohl errichtet werden, wegen der juſtitz mus in Marienwerder oder Marienburg ein juſtitz Collegium Errichtet werden, was die Stähte angehet mus die Accise Introdiciret werden, aber mit aller Behutſamkeit umb das Commerce nicht zu hindern gedoch mit aller Sorgfalt den Debit der Manufakturen zu befördern. wegen das Militarium, So müßen vohr 4 Regimenter Jnfanterie große Cantone jedes zu 24000 Cantonisten getheilt werden, den über die 4 Regimenter Comen noch 4 garnißons batalions Recruten davon das Machet in Rei und glieder 4 Reg. Jnfanterie 3200 Mann und 4 Garniſſon Battl. 1500 Mann So eingeſtellet Seindt, über dieſen Mus Noch Ein Canton vohr Artillerie errichtet werden auf 30000 Cantonisten davon werden 1000 Mann Eingeſtellet, und Muß in Kriegszeiten 6000 artillerie Knechte fournire überdehm müßen die Cantons von Pomeiske und Apenburg dergeſtalt von den aquihirten provincen verſtarket werden daß ſie zu noch ein Husaren Regiment fourniren kann. alſo würde im allen aus der provintz ausgehoben zu

4 Regimenter Infanterie	3200	Mann
4 Garnisson Battl.	1600	„
Husaren Regiment	800	„
vohr die artillerie	1000	„
	6600	Mann

Digitized by Google

und wen es Krieg ist 6000 artillerie Knechte nunmehr rechne ich auf das Stück preussen mit Danzich 500,000 sollen also 250,000 Manbahre So Macht was Soldatte wirdt 3 procent in Friedens Zeiten, welches nicht zu vihl ist.

Domhardt wirdt auß dießen Meinen Idéen en gro ersehen, und wirdt es den ankomen das Man die Aemter anschlage Macht und Solche baldt mit prenumeration verpachtet.

Die Costen derer Regimenter wird sich belaufen

4 Reg. Infanterie	304000	Thlr.
4 Garnison Battl.	92000	„
4 Husaren Reg. pr. propt.	100000	„
die Artillerie	84000	„
	580000	Thlr.

und wen das Landt guht administriret wirdt mus es wohl 1200000 Rthlr einbringen.

Dießes mit aller behuthsamkeit zu Cachiren bis wir im possesion Seindt was baldt geschehen wirdt, aber alsdann hurtig zu arbeiten, absonderlich baldt beamte an zu Schafen, den wihr Müßen geldt haben.

Friedrich."

(Der König eigenhändig unter einer Kabin.-Ordre vom 7. October 1771.*)

„wen dießes alles im voraus gearbeitet wirdt, So guht wie man kan, so wirdt es hernach die Exsecution in vihlen Stücken erleichtern weillen man Schon ein Schema hat vornach man Sich richtet."

Potsdam den 3. Februar 1772.**)

„Vester Lieber Getreuer. Ich kann Euch im

*) a. a. O. S. 188.
**) a. a. O. S. 189.

Digitized by Google

Vertrauen nunmehr schon sagen, daß es mit der Euch bekannten acquisition von dem bisherigen polnisch Preußen (excl. der Stadt Danzig und derselben Territorium auch Thorn) und von dem Stück an der Netze seine völlige Richtigkeit dergestalt bereits gewonnen hat, daß Ich darauf mit Sicherheit rechnen kann. Um bei der Besitznehmung einigermaßen von dem Ertrage, und wie hoch solcher sich belaufen derffe gesichert zu sein, wollet Ihr Euch, jedoch mit Vermeidung alles eclats, von denen Revenües dieser Acquisition, wenn solche auf dem in Meinen Provinzen üblichen Fus behandelt wird, so viel möglich au fait zu setzen, Euch bestens angelegen sein lassen" ꝛc. ꝛc.

Potsdam den 20. Februar 1772.*)

„Vester Lieber Getreuer. ..... wobei Ich Euch dann in Ansehung derer Starosteien und der beträglichen Besitzungen der Geistlichkeit zu Eurer Direction schon sagen kann, wie Meine Intention dahin gehet, es mit selbigen auf eben den Fus, wie es mit der Geistlichkeit in Rußland**) geschehen, zu halten, denen Staroſten und Pfaffen ihr mäßiges Auskommen an Gelde zu geben, ihre Possessiones aber, und um zu wissen, was selbige wirklich tragen können, das

*) a. a. O. vergl. das Besitznahme-Patent.

**) In der Kab.-Ordre vom 27. März 1772 ist indeß diese Intention dahin modificirt: „wie Ich selbige auf eben den Fuß, wie die Geistlichkeit in Schlesien, die von ihren Besitzungen und liegenden Gründen 50 pro Cent contribuiret, und überdem bei entstehenden Vacanzen von Abteien, Praelaturen ꝛc. sich zu dem Lande nützlichen Etablissements, Ansetzung von Colonisten, Pensions-Abgaben und dergleichen Bedingungen mehr verstehen muß; gesetzet wissen will." ꝛc. a. a. O. S. 193.

Digitized by Google

erſte Jahr administriren, ſodann aber auf Preuß. Fus verpachten zu laſſen, da dann ſolche ungleich höher, als ſolches dermalen gewiß nicht geſchiehet, zu nutzen ſein dürfen.“ ꝛc. ꝛc.

Potsdam den 2. Martii 1772.*)

..... Die Geiſtliche Güter laſſe Ich gleich in Administration nehmen, und die jetzige Inhaber in Gelde bezahlen, damit ſie ſich in weltlichen Sachen gar nicht zu meliren haben.

Alle Staroſteien werden administrirt, um den eigentlichen Ertrag davon zu wiſſen, und ſolche von Trinitatis 1773 an ordentlich verpachten zu laſſen. Die Unterthanen werden vor freie declariret, und die Leibeigenſchaft aufgehoben.**)

---

*) a. a. O. S. 190. vergl. das Beſitznahme-Patent.

**) Und dennoch blieb das merkwürdige Prügelmandat von 1738 gegen „das barbariſche Weſen, die Unterthanen gottloſer Weiſe mit Prügeln oder Peitſchen, wie das Vieh anzutreiben“ für Oſtpreußen ohne Anwendung, „weil das Volk daſelbſt ſehr gottlos, faul und ungehorſam iſt;“ — dennoch blieb die Leibeigenſchaft in Pommern nach der Demminer Acelserklärung vom 29. Juli 1763; — dennoch wurde der Mohr des Herrn v. Arnim auf Friedensfelde mit ſeinem Geſuche: „daß er vom Joche der Leibeigenſchaft befreiet und dem v. Arnim ſeine vorhabende anderweitige Veräußerung unterſagt würde“, von dem Großkanzler v. Carmer am 12. Juli 1780 abgewieſen; — dennoch ſagte der König: „Wollte man jene abſcheuliche Einrichtung auf Einmal abſchaffen, ſo würde man die Landwirthſchaft ruiniren und den Adel entſchädigen müſſen,“ — den Adel, der nach ſeinem bekannten Ausſpruche nur allein wahre Ehre hat und das Privilegium beſaß für alle höhere Stellen in Civil und Militair. —

Die Declaration war nur eitel Phraſe, weil die Leibeigenſchaft noch in ganz Deutſchland heimiſch war, weil ein Pommerſcher Krautjunker noch kurz zuvor eine ganze Bauernfamilie gegen eine Koppel Jagdhunde vertauſchen durfte, und der Kurfürſt von Heſſen, fluchwürdigen Andenkens, auf den Schlachtbänken der nordamerikaniſchen Wahlſtätten noch ſeine Unterthanen gliedweiſe verkaufte!

Digitized by Google

Potsdam den 19. April 1772.*)

. . . . . „Den ganzen Landes Ertrag, sobald die völlige Einrichtung dieser Provinz auf Preußischen Fuß zu Stande gebracht ist, rechne Ich wenigstens auf 1,600,000 Thlr. und Ihr werdet sehen, daß Ich Mich am Ende nicht werde betrogen haben."

Friedrich befiehlt die Polen seines eignen Landestheiles heimlich aufzuwiegeln und zur Widersetzlichkeit zu verleiten, um einen Rechtsgrund zu haben, sie zu bestrafen.

In der Instruktion an den General-Lieutenant von Stutterheim und den Kammer-Präsidenten von Domhardt zur Besitznehmung von Polnisch-Preußen d. d. 6. Juni 1772 und unterzeichnet Friedrich heißt es buchstäblich:**)

„An dem in vorgedachtem Patente festgesetzten „Huldigungstage, als an welchem die Stände „in dieser Absicht nach Marienburg berufen sind, „läßt der G.-L. v. Stutterheim sich in meinem „Namen huldigen und werde ich dem Etats-„Ministre von Rhod zugleich dahin bescheiden, „der die in dergl. Fälle übliche Rede an die „Stände halten wird.

---

*) a. a. O. S. 196.

**) F. D. E. Preuß Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrichs d. Gr. Th. V. S. 201.

Digitized by Google

„Der Kammer-Praesident v. Domhardt „wird zuvor die Woywoden und Staroſten **auf-„reden laſſen,** daß ſie unter dem Vorwande, „wie die Republic in die Landes-Abtretung „nicht gewilligt habe, entweder ſich von ſelbſt gleich „absentiren oder doch ſich zu submittiren und „den Huldigungseid zu leiſten Schwierigkeiten „machen, da denn deren Woywodſchaften und „Staroſteien gleich in Beſchlag genommen und „mit Administratores beſetzt werden. **Hierbei „wird der Graf von Keyserlingk** *) **„die beſten Dienſte leiſten können, „wenn Er der erſte iſt, der ſich zu „submittiren und den Huldigungseid „zu leiſten weigert. Ich werde mir „demohngeachtet ſchon mit Ihm ver-„ſtehen, ſo daß Er dabei nichts ver-„lieren wird."**

Hiermit ſtehen folgende Kabinets-Ordres in einem Zuſammenhange, der weiter nicht erklärt zu werden braucht.

Kab.-Ordre d. d. Potsdam den 7. Octob. 1772:**)

„Die Staroſteien ſind unſtreitig der Krone „zuſtehende Domainen-Güter, worin Ich, außer „daß viele Staroſten ſich zur Huldigung nicht „geſtellet, und ſich dahero ihrer Staroſteien „ſchon von ſelbſt verluſtig gemacht haben, die „jetzigen Beſitzer zu beſtätigen ſo wenig verbun-„den, als gemeinet bin."

Kab.-Ordre d. d. Potsdam den 11. Novembris 1772 ***) in einem allerhöchſt eigenhändigen P. S.:

---

*) War Staroſt von Engelsburg.
**) Preuß a. a. O. Th. V. S. 212.
***) Preuß a. a. O. Th. V. S. 219.

Digitized by Google

„Zugleich mache Euch hierdurch bekannt, daß „Ihr an den Grafen von Keyserlingk aus „denen Marienwerderſchen Revenues monatlich „500 Thlr. vorläufig und bis Ich hierunter „anders disponiren kann, ſollet auszahlen laſſen."

Kabinets-Ordre d. d. Potsdam den 12. Novembris 1772 *):

„Die vermöge Meiner geſtrigen Ordre vor„läufig dem Grafen v. Keyserlingk angeſetzte „monatl. Pension der 500 Thlr. ſoll vom „1. Novembris c. anheben."

Auch dem Sohne gedachte Friedrich noch der „beſten Dienſte" des Vaters. Als Friedrich 1784 den jungen Grafen v. Keyſerling aus einem Kavallerieregimente herausnahm und zum Kammerherrn ernannte, ſchrieb er ihm:**)

Quoique dans mes etats un Lieutenant vaut plus qu'un Chambellan, Je veux vous investir de ce titre pour frayer la route vers l'etablissement que je vous destine et vous assigner une pension de 1200 écus jusqu' à l'epoque de votre emplacement. —

Auf ſeinen Dank erwiderte der König:

Vou mettez trop de prix au Caractére de Chambellan. Je vous crois trop sage pour apprécier un titre chimerique. Vous n'y devez apercevoir qu'un echélon pour la place que Ma bienveillance vous destine, appartenant *à une famille dont le zèle m'est connu.*"

Der Kammerherr iſt ſpäter Hofmarſchall geworden und wurde auch mit dem Geſchenke mehrerer Güter in Südpreußen bedacht. (ſ. das enth. Poſen Heft III. S. 45.)

*) Preuß a. a. O. Th. V. S. 220.
**) Preuß Urkundenbuch IV. S. 302.

Digitized by Google

Ein Königl. Gnadenact bei der Huldigung.

In der bereits angeführten Instruction zur Huldigung vom 6. Juni 1772 *) heißt es:

„Wird dem G.-L. von Stutterheim eine auf „dieser Huldigungs-Solennität geprägte Medaille „und ein paar tausend Thaler an Preuß. Münz-„Sorten zugeschicket werden; erstere lässet der-„selbe an die Stände, die den Huldigungs-Eid „geleistet haben, austheilen, die Münzen aber „unter das Volk auswerfen."

Dagegen lautet die Kab.-Ordre an den Kammer-Präsidenten von Domhardt in Marienwerder d. d. Potsdam den 14. Septembris 1772**):

„Der G.-L. v. Stutterheim ist außer der „ihm zugesandten, nach der Huldigung an die „Stände auszutheilenden Medaille, noch 2000 „Thlr. an verschiedenen Preuß. Münzsorten un-„ter das Volk auswerfen zu lassen angewiesen, „Diese 2000 Thlr. könnet Ihr demnach aus „Meinem Dispositionsfond des Kammer-Extra-„ordinarii nur so lange **vorschießen** und an „gedachten G.-L. v. Stutterheim auszahlen lassen, „bis Ihr solche aus denen Revenues **der „neuen Provinz** zu ersetzen, und wieder „einzuziehen im Stande sein werdet."

Und doch glauben hyperpatriotische Historiker***) dieses Possenspiel einer fürstlichen Gnade besonders rühmen zu dürfen.

---

*) Preuß a. a. O. Th. V. S. 202.
**) Preuß a. a. O. Th. V. S. 208.
***) Roscius Westpreußen von 1772—1827. S. 4.

Die Contributions-Vertheilung.

Schon den 11. Mai 1772 ließ der König den Präsidenten der Mindenschen Kammer Rode nach Sanssouci kommen und gab ihm im Geheim den Auftrag in polnisch Preußen und in einigen Stücken an der Netze, welche er nächstens in Besitz nehmen werde, die Kontribution auf ostpreußischen Fuß einzurichten und durch eine Classifikation festzusetzen.

„Aus allen Cammern habe Ich die auserlesensten und besten Kriegsräthe notiren lassen, die gebe Ich Euch mit und eine gute Anzahl Ingenieurs, die die Vermessung verrichten sollen. 40 sind schon notiret, es kommen noch mehrere; Ihr müßt eine Instruction für die Classifications-Commission und Ingenieurs machen, die Ihr Mir in Marienwerder, wo Ihr den 1. Junii eintreffen müsset, zur Vollziehung vortragen könnet." Demnächst diktirte der König ihm folgende Punkte, so mit in die Instruktion zu fassen:*)

1. Mit dem Bisthum Ermeland soll der Anfang gemachet und zuerst vorgenommen werden, demnächst das Marienburg. und Culmsche; dann die Stücke an der Netze und zuletzt Pommerellen.
2. Die Commission soll sich jedesmal in der Mitte der Provinz versammeln.
3. Sowie eine Provinz fertig ist, soll darin sofort die Contribution introducirt werden.
4. Die Vermessungskarten können von den Edelleuten gefordert und allenfalls rectificirt werden.
5. Die Ackerstädte sollen mit zur Contribution gezogen werden gleich den Dörfern und sollen keine Accise geben.

---

*) Preuß Friedrich d. Gr. Th. IV. 58. 368.

Digitized by Google

6. Die Klöster sollen wie in Schlesien 50 p. C. geben.
7. Die Handwerker auf dem platten Lande sollen in die Städte ziehen."

„Alles was sonst noch ist, muß Er der Instruktion hinzufügen. Er soll in Berlin nicht sagen, wo Er hingehet."

Die Commission vollendete nach 7 Monaten, im April 1773 die Classifikation und das Kataster. Die Besitzer mußten ihre Original-Dokumente dem Kommissarius vorlegen und beglaubigte Abschriften bei den Akten zurücklassen. Rode hatte ferner sämmtlichen Besitzern durch ein gedrucktes Avertissement bekannt machen lassen, daß dasjenige, was sie verschwiegen, konfiscirt werden sollte, und diese Verwarnung wurde bei der Vernehmung wiederholt.

Nachdem die Aufnahme geschehen und der Oekonomiebeamte sein Gutachten über Aussaat und Ackerertrag abgegeben, wurde dem Commissarius ein ökonomischer Anschlag vorgelegt, was das Gut ertragen könne. Die darauf haftenden Ausgaben als Zins, Dienste, Degen ꝛc. wurden vom Ertrage abgezogen und von dem bleibenden Quantum die Kontribution bei den Bauern mit 33⅓ p. C. bei den Edelleuten mit 25 p. C. bei den geistlichen Gütern 50 p. C. festgestellt.*)

Hierzu ist zu bemerken, Rode selbst sagt: „den evangelischen Edelleuten habe Se. K. M. 5 p. C. an der Kontribution erlassen, mithin sind selbe nur zu 20 p. C. angesetzet."

Preuß, der diese Stelle im 4. Theile der Lebensgeschichte S. 68 u. 421 anführt, fügt derselben in der Anmerkung S. 68 offenbar in der Absicht einer Entschuldigung hinzu:

*) a. a. O. S. 421.

„dagegen befahl die K. O. vom 7. Juni 1772 der Kammer in Marienwerder den gemeinen Mann katholischen und evangelischen Glaubens ohne Unterschied zu behandeln."

Dem ist aber nicht so. Die Stelle in der angeführten K. O. lautet bei Preuß selbst in dem Urkundenbuch Th. IV. S. 4. No. 5.

„Schließlich muß unter denen Catholischen und Evangelischen Unterthanen (also nicht blos dem gemeinen Mann!—), nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden; sondern selbige müssen bei der Krieges- und Domainen-Kammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß schlechterdings gehöret, und auf alle Weise behandelt werden. ꝛc. ꝛc.

In der an den v. Domhardt am 1. November 1772 erlassenen Resolution*) erklärte zwar der König, daß er die 50 p. C. Contribution von den geistlichen Besitzungen und liegenden Gründen so verstanden wissen wolle, daß den Grundherrschaften von dem reinen Ertrage, nach Abzug aller Bau-, Vergütigungs- u. a. Nebenunkosten 50 p. C. bezahlt werden sollen. Dagegen befahl ein „höchsteigenhändiges" P. S.

„ich habe die Sache noch nachgedacht. Wir wollen auf die geistlichen Güter den Cataster nach jetzigem Ertrag reguliren, und was durch die Verpachtung mehr herauskommt, fließet zu meinen Kassen."

Ferner, d. d. Potsdam den 2. November 1772 an denselben:

„Die eigenhändige Nachschrift, welche Ich in einer Euch gestern ertheilten Antwort beigefügt

*) Preuß a. a. O. S. 373.

habe, will Ich dahin verſtanden wiſſen, daß bei Beſtimmung der denen Geiſtlichen von Ihren Beſitzungen bewilligten 50 p. C. der von der jetzigen Claſſifications-Commiſſion ausgemittelte Ertrag jederzeit zu Grunde genommen, davon zuvörderſt die Bau- u. a. Koſten abgezogen, und der reine Ueberſchuß ſodann erſt getheilt, das aus denen ex post gemachten Verbeſſerungen aufgenommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit zuwachſen ſolle. Denen Geiſtlichen wird bei Abnahme Ihrer Güter und liegende Gründe zur Urſach angegeben, daß ſolches in der Abſicht geſchehe, damit ſie durch deren Bewirthſchaftung nicht diſtrahirt und an Ihren geiſtlichen Verrichtungen um ſo weniger behindert werden möchten."

Friedrich als Solon und Lycurg unter den polniſchen Barbaren und Irokeſen.

In einem Briefe an D'Alembert vom 19. Juni 1775 ſchreibt der König:*)

..... „ils (nämlich die Herren Montmorency und Gallerande) ont été avec moi dans ce pays que j'appelle notre Canada, dans la Pomérellie..... J' établies à present 180 écoles tant protestantes que catholiques, et je me regarde comme le Licurgue ou le Solon de ces barbares..... Ce

*) Preuß Friedrich d. Gr. IV. 65. und Friedrich Oeuvres posth. V. 159. u. XI. 216.

ne sera qu' avec bien du temps et une meilleure éducation de la jeunesse qu'on parviendra à civiliser ce Iroquois."

Nach Obigem wären also zur Civilisation dieser Barbaren, Kanadier und Irokesen schon im Juni 1775 180 Schulen gegründet gewesen. Dagegen lautet eine Kab.-Ordre noch vom 20. Januar 1776:*)

„Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. lassen Dero Westpr. Kammer auf deren Bericht vom 14. d. hierdurch bekannt machen, daß da die zu Verbesserungen der Schul-Anstalten bestimmte 200000 Thlr. vor der Hand und damit die Sache nur den Anfang nehmen kann, bis sich eine convenable Gelegenheit zum Güterankauf findet, bei der Ostfriesischen Landschaft gegen 5 pro Cent Zinsen untergebracht werden sollen, Selbige dieser Sache, und der Uebermachung der davon fallenden Zinsen wegen sich auch Dero Etats-Ministre Freiherrn von der Schulenburg addressiren und das nöthige abmachen muß. Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention gehet indessen zugleich dahin, daß für diese 10000 Thlr. Zinsen sofort soviele Schulmeister, sowohl Evangelische als Katholische, als davon salariret werden können, welches ohngefähr 170 sein werden, an den nothwendigsten Orten angesetzet werden sollen. Die Kammer hat also davon ein namentliches Verzeichniß mit Benennung der Sprache und der Religion anderweit anzufertigen und nachhero einzusenden. Se. Königl. Majestät wollen sodann zusehen, die Evangelisch-Deutsche aus der Berlinschen Real- und andern Schulen, die Katholisch-Deutsche

*) Preuß Urkundenbuch Th. VI. S. 173.

aber aus Schlesien zu bekommen, und worüber die Kammer demnächst mit Dero Etats-Ministre Freih. v. Zedlitz und von Hoym weiter correspondiren soll. — Was aber die Katholisch-Polnische Schulmeister betrifft, deshalb muß sich die Kammer sodann an den Bischof von Ermeland wenden, der wird solche schon anzuschaffen wissen, und sie allenfalls unter den Jesuiten aussuchen und erhalten können."

Die Kab.-Ordre vom 24. Januar 1776:*)

„Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. lassen Dero Westpreuß. ꝛc. Kammer hierdurch bekannt machen, wie wegen zinsbarer Unterbringung des zu Salarirung der Schulmeister in der dortigen Provinz angesetzten Capitals der 200000 Thlr. bei der Ostfriesischen Landschaft das nöthige nunmehr bereits dergestalt arrangiret worden, daß die Zinsen vom 1. Juni c. angerechnet davon mit 5 p. C. erfolgen werden. Wonach denn die Kammer sich gehörig zu achten und in Ansehung der anzusetzenden Schulmeister, der Ordre vom 20. d. gemäß, das Nöthige überall zu besorgen hat."

Ueber die Vertheilung dieser 170 Schulmeister für das nationale Bedürfniß disponirte die Kab.-Ordre vom 7. Februar 1776:**) und aus einer andern Stelle bei Preuß***) ergiebt sich, daß unter ihnen nur **83** katholisch-**polnische**, aber **104** evangelisch- und katholisch-**deutsche** Schulmeister waren; — 60 evangelisch-deutsche Schulmeister besorgten die Professoren Semler

*) a. a. O. S. 176.
**) a. a. O. S. 175.
***) Friedrich d. Gr. I. S. 65, 66.

und Schultze in Halle, 43 katholisch-deutsche Minister Hoym aus Schlesien.

Später wurden auf Brenkenhoffs Vorschlag auch invalide Soldaten und Unteroffiziere als Schulmeister angestellt.

Die überwiegende Zahl deutscher Schullehrer möchte auffallen, zumal der König selbst sagte:*) „Uebrigens glaube Ich, daß die Einwohner, besonders in Pommerellen, meist polnischer Nation sein," wenn nicht der König seine Intention hinsichtlich der Germanisirung des Landes schon früher mehrfach ausgesprochen hätte.

So in der Kabinets-Ordre d. d. Potsdam den 1. April 1772:**)

„..... Das sicherste Mittel um diesen sklavischen Leutchen bessere Begriffe und Sitten beyzubringen, wird immer seyn, solche mit der Zeit mit Teutsche zu meliren und wenn es auch nur anfänglich mit 2 oder 3 in jedem Dorffe geschehen kann."

Ferner in der Instruktion d. d. Marienwerder den 6. Juni 1772:***)

„..... Beyläufig gebe dem Kammer-Praesidenten v. Domhardt auch auf, daß ..., derselbe demnächst dahin sehen und Bedacht sein soll, daß sowie ehedem im Cottbusschen und in Ober-Schlesien geschehen, Teutsche Schulmeisters in denen Kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzet, und die Einwohner mehr und mehr mit Teutschen melirt werden."

---

*) Preuß Urkundenbuch Th. IV. S. 4. Kab.-Ordre vom 4. April 1772.

**) a. a. O.

***) a. a. O. u. Th. V. S. 202.

Digitized by Google

In der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1773 an den Präsidenten v. Domhardt:*)

„..... Vor $17\frac{74}{75}$ wollet Ihr indessen auf folgende Punkte im voraus Bedacht zu nehmen nicht unterlassen, daß Ihr nemlich: ..... Auf Anlegung von Landschulen sowohl in denen protestantischen als catholischen Dörfern und deren Besetzung durch teutsche Schulmeisters denken, und was dergleichen anzusetzen kosten dürfte, Mir anzeigen." .....

Es ist hier nicht der Ort, die Verwendung des durch alte Dotationen und neuere Confiscationen überaus reichen Schulfonds, das Schulwesen der Provinz Posen im Allgemeinen oder auch nur in seinen germanisirenden Tendenzen näher zu erörtern. Doch scheint es gerechtfertigt, hier wenigstens ein einziges Fragment aus der neuern pädagogischen Statistik dieser Provinz mitzutheilen.

Im Jahre 1832 gab es im Regierungsbezirk Posen noch 278 Schulen, deren Lehrerstellen nicht über 30 Thaler baares Einkommen hatten. Der Merkwürdigkeit wegen mögen hier einige Besoldungen von Elementarlehrern aus diesem Jahre angeführt werden. Es hatte der Lehrer

	Thl.	Sg.	Pf.	Schfl.	Rog.
in Uciechów, Kreis Adelnau, ein jährliches Einkommen von . . .	10	—	—	19	
„ Bukowce, Kr. Birnbaum . .	12	—	—	10	
„ Eichberg, Kr. Birnbaum . .	7	25	—	6	
„ Raszkow, Stadt	12	—	—	—	
„ Hammer, Kr. Meseritz	7	—	—	—	
„ Goldgräberhauland, Kreis Obornik	4	15	—	4	

*) a. a. O. Th. IV. S. 46.

	Thl.	Sg.	Pf.	Schfl. Rog.
in Schwarzhauland, K. Obornik	3	15	—	3
„ Perkowo, Kr. Samter . . .	5	—	—	—
„ Dąmbrowo, Kr. Szroda . .	4	20	—	2
„ Bunscherhauland, K. Samter	1	25	—	22
„ Neula, Kr. Szroda	4	—	—	15 Mg. Ld.

Provinz.-Bl. f. d. Großh. Posen 1846.
Heft III. S. 140.

Noch ein Sträuschen.

In der Kab.-Ordre d. d. Potsdam den 31. Januar 1773*) heißt es:

„Die Propositiones des Fürsten Jablonowsky „finden gar nicht meinen Beifall, am wenigsten „aber von der Staroſtei Schwetz, und werdet „Ihr wohl thun, alle dergleichen Anträge von „polniſchen Fürſten, Woywoden, Staroſten ꝛc., **„die ich immer lieber zu entfernen „als anzuziehen geneigt ſein werde,** „nur ſchlechterdings von der Hand zu weiſen."

* * *

In der Inſtruction an den Direktor der Bromberger Kammer v. Dombardt d. d. Berlin den 4. Januar 1782**) heißt es:

„Hiernächſt muß er auch ein Auge haben auf „die Pächter der adlichen Güter, ſolcher Beſitzer „die in Polen wohnen, daß ſie den Edelleuten

---

*) Preuß Urkundenbuch ꝛc. Th. V. S. 227.
**) Preuß Friedrich d. Gr. Th. IV. S. 380.

Digitized by Google

„die Revenües nicht avanciren, denn diese sind „gewöhnt ihre Pächte gleich auf einige Jahre „im Voraus zu nehmen, und solche in Polen „zu verzehren, dadurch wird das Land immer „ärmer, das muß also durchaus nicht gestattet „werden, weßhalben auch die Westpreußische Re„gierung bereits Ordre hat solches zu verhüten „und müssen dergleichen adliche Pächter die Re„venües nicht anders als quartaliter bezahlen. „Dies ist eine Ursache mit, weshalben Seine „Königliche Majestät gerne sehen werden, wenn „gute Leute bürgerlichen Standes auszumitteln, „die diesen polnischen Edelleuten ihre Güter ab„kaufen. Denn obwol es in andern Provinzen „wider die Gesetze läuft, daß Leute bürgerlichen „Standes adliche Güter acquiriren, so wollen „Seine Königliche Majestät, doch in West„preußen solches accordiren, **um nur die „Polen loß zu werden, weil Ihnen „dorten ein guter Bürger lieber ist, „wie alles das polnische Volk.**"

* * *

In gleichem Sinne lautet auch die Kab.-Ordre d. d. Potsdam den 16. Juni 1786 an den Minister v. Gaudi*)

mit dem ausdrücklichen Motive, daß die polnischen Edelleute, „die ihren Aufenthalt in Polen haben, sich um die Meliorationen ihrer Güter nicht bekümmern und dazu leicht 80,000 Thlr. im Ganzen betragende Revenües aus dem Lande schleppen, welches zumal für eine so schlecht beschaffene Provinz von nachtheiligern Folgen ist, als wenn aus einem eingerichteten Lande wie Sachsen 500,000 Thlr. jährlich auswärts gehen."

*) Preuß a. a. O. S. 383.

Hierzu ist zu bemerken, daß da die Güter der polnischen Edelleute in Folge der Theilung in Länder verschiedener Herren kamen, dergleichen Anordnungen der Landesherren einer halben Confiscation gleichkamen. Durch die spätere Petersburger Convention ward auch wirklich festgestellt, daß keiner in mehrerer Herren Länder Güter besitzen und sich binnen 5 Jahren erklären soll, ob er in römisch- oder russisch kaiserlichen, oder königlich preußischen Staaten wohnen und wessen Unterthan er sein wolle. Diese Sujets Mixtes sollen sich bei Strafe der Confiscation binnen 5 Jahren von ihren Besitzungen losmachen, von den Abfahrtsgeldern während dieser Zeit befreit sein, aber von — baarem Gelde und Effecten 10 Procent zurücklassen.*)

Es frägt sich ferner, welchen Nutzen hatte die „so schlecht beschaffene Provinz" davon, daß aus ihren Revenuen Prinz Heinrich jährlich 12,000 Thlr. Gold erhielt? — und zwar lediglich dafür, weil er in dem berüchtigten Worte der Moskowitischen Kathrine: Il semble,qu'en Pologne il n'y a qu'à se bessair et en prendre Friedrichs Lieblingswunsch nach Ruhe und Preußen abzurunden erkannte.**) — — Welchen Nutzen hatte die „so schlecht beschaffene Provinz" davon, daß Brenkenhof in **Driesen** „den neuen Markt anlegen und eine große Anzahl Häuser größten Theils aus der Netzverwaltungskasse erbauen lassen?"***) — — Welchen Nutzen hatte die „so schlecht beschaffene Provinz" davon, daß Graf v. Keyserling aus ihren Revenues den Sündenlohn von jährlich 6000 Thlr. für meuterische und verrätherische Dienste zog? —

* * *

*) Holsche Geographie u. Statistik ꝛc. Th. I. S. 375.
**) Preuß Friedrich d. Gr. Bd IV. S. 33.
***) Leben Franz Balthaser Schönberg von Brenkenhof ꝛc. Leipzig 1782. S. 66.

Digitized by Google

In Folge eines Duells, das zwischen dem General-Major v. Lossow und dem Fürsten Sulkowski statt finden sollte, schrieb Friedrich d. d. Potsdam den 19. November 1773:*)

„Meine Generals würden viel zu schaffen „haben, wenn sie sich mit jedem dergleichen „polnischen Narrn und Windbeutel wollen zu „thun machen und herum schießen."

Ferner am 2. December 1773 an denselben eigenhändig:

„es Solte mihr leidt Sein, umb „Solchene Polnische Canaille hal„ber einen brawen General zu „Riskiren."

* * *

In der Instruktion an den Direktor Domhardt d. d. Berlin den 4. Januar 1782 heißt es:**)

„So muß er auch mit denen Polen keine „Complimente machen, denn dadurch werden sie „nur noch mehr verdorben, sondern er muß „scharf darauf halten, daß sie denen Ordres „gehörig nachleben, ihre praestanda zur gesetz„lichen Zeit richtig und prompt abführen **und „ihnen nicht die geringste Nachsicht „gestatten, sonsten wenn er nicht mit „der Execution gleich dahinter ist, „hilft alles nichts."**

* * *

*) Preuß Friedrich d. Gr. Bd. IV. S. 386.
**) a. a. O. S. 381.

Friedrich in Briefen an D'Alembert.

Den 3. November 1771. *)

„Kaum war ich meine großen Schmerzen los, so machte ich mich über die polnischen Conföderirten **lustig**. Ich suchte sie nach dem Leben zu malen und schicke Ihnen hier ein paar Gesänge von diesem Gedichte." **)

Den 26. Januar 1772. ***)

„Ich sehe aus Ihrer Antwort, daß es viele Dinge giebt, die durch die Ferne gewinnen. Darunter möchte auch wohl die polnische Conföderation gehören. Wir, die Nachbarn dieser rohen Nation kennen die Einzelnen und die Häupter der Parthei, und halten sie höchstens der **Verspottung** werth. Diese Conföderation verdankt ihren Ursprung dem Fanatismus. Von ihren Anführern hat jeder seine eignen Absichten und Pläne; **unbesonnen im Handeln, feig im Kampfe, sind sie nur gemeiner Verbrechen fähig.**"

„Ich bedaure die Philosophen, die sich für dieses **in jeder Hinsicht verächtliche Volk** interessiren. Polen hat keine Gesetze, es genießt nicht, was man Freiheit nennt, sondern die Regierung ist in eine Art von frecher Anarchie ausgeartet. Der Adel übt die schrecklichste Tyrannei über seine Sklaven; kurz, von allen europäischen Regierungen (die türkische allenfalls ausgenommen) ist die polnische die schlechteste." †)

---

*) Oeuvr. posth. T. XI. 129.
**) Souppl. aux Oeuvr. posth. I. 185.
***) Oeuvr. posth. T. XI. 135.
†) Und dennoch „verpflichteten sich J. J. M. M. der König von Preußen und die Selbstherrscherin aller Reußen durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, den Entwurf zur Begründung eines erblichen Thrones in diesem Lande zu bekämpfen, mit Gewalt jedes Unternehmen dieser Art zurückzustoßen und übereinstimmend zu handeln, um die Verfassung und die Grundgesetze der polnischen Republik zu erhalten." S. 17. 18.

Digitized by Google

„Ich lege diesem Briefe noch zwei Gesänge von dem Gedichte bei. Sie werden immer nicht ohne alles Verdienst sein, wenn sie etwas dazu beitragen, den Lesern die Grillen zu vertreiben..... Wenn das Haus unsres Nachbars brennt, muß man löschen.“ *)

* * *

Einer der Bände aus dem die vorstehenden Urkunden entnommen sind, hat auf dem Titelblatt aus Ramlers berühmter Ode die Verse:

„Eilt, Ihn in Erz den Enkeln aufzustellen,
„Eilt, einen Tempel Ihm zu weihn!“

Aber wahrlich müßte sich auch das gesammte deutsche Volk mit sammt seinen Fürsten als Fußgestell zu dem Denkmal vor Friedrichs Fürstengröße beugen, den Polen darf man's nicht verargen, wenn sie sich zu dieser Huldigung nicht allzusehr beeilen. Ein Volk, dem das geboten wird, bleibt tief verletzt, es räche oder dulde die Behandlung.

---

*) Allerdings, aber nicht zerstören und rauben. Es erweckt überdies eine bittere Wehmuth, daß ein so großer Geist, wie der gekrönte Philosoph von Sanssouci in dem tragischen Todeskampfe eines verrathenen und mißhandelten Volkes nichts höheres und ergreifenderes sah, als den possierlichen Stoff zu einem unwürdigen und frivolen Poëm, um den Lesern die Grillen zu vertreiben und dessen Verse nach Allerhöchsteigenem Geständniß nur gewöhnliche Gassenhauer sind („quant aux vers, ils ne s'élèvent plus haut que le ton du vaudeville“). —

Digitized by Google

Auszüge aus Patenten, Verträgen ꝛc. 1772—1796.

Aus dem Besitznahme-Patent vom 13. September 1772 an die Stände, Einwohner ꝛc. ꝛc. der neuen Provinz.*)

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbieten hiemit denen sämmtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten . . . . . und allen übrigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen Einsassen und Einwohnern der Lande Preußen und Pommern, welche die Krone Polen bishero besessen, wie auch der bishero zu Groß-Polen gerechneten Distrikte diesseits der Netze, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes und geben denenselben hierdurch folgendes gnädigst zu vernehmen. Es ist einemjeden der Geschichtekundigen zur Genüge bekannt.**) . . . . .

---

*) Mylius Novus Corp. Const. etc. Jahrg. 1772. Nr. 46. col. 387.

**) Hier folgen die bekannten historischen sogenannten Rechtsgründe für die Occupation.

Digitized by Google

Wir haben dahero gut gefunden, sowohl die Distrikte von Groß-Polen, diesseits der Netze, als auch die gesammten Lande von Preußen und Pommern dies- und jenseits der Weichsel, welche die Krone Polen bishero unter dem Namen von Polnisch-Preußen besessen (außer denen Städten Thorn und Danzig) in Unsern Besitz zu nehmen und durch Unsre Truppen besetzen zu lassen. . . . . .

Wir haben diesen Unseren fest und reiflich gefaßten Entschluß allen obgedachten Ständen und Einwohnern der Lande, welche die Krone Polen bishero besessen, durch diesen offenen Brief feierlich bekannt machen, an sie gesinnen, sie ermahnen, und ihnen so genädig, als ernstlich anbefehlen wollen, daß sie sich solcher Unserer Besitznehmung ꝛc. nicht widersetzen, sondern vielmehr sich Unserer Regierung willig unterwerfen. ꝛc. ꝛc.

„Dagegen Wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie (die Stände und Einwohner der Lande Preußen und Pommern, welche die Krone Polen bishero besessen, wie auch der zu Groß-Polen gerechneten Districte diesseits der Netze), **sammt und sonders, bei ihren Besitzungen und Rechten, in Geist- und Weltlichen,** besonders die der Römisch-Catholischen Religion zugethane, bey dem freien Gebrauch ihrer Religion **zu lassen, zu schützen und zu handhaben,***) und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß die vernünftige und wohldenkende Einwohner glücklich und zufrieden sein können, und keine Ursach haben werden, die Veränderung zu bereuen."

---

*) Man vergleiche mit diesen Versicherungen die S. 20 angeführten „Grund-Sätze", die K.-O. vom 20. Februar und 3. März 1772. S. 23 u. 24.

Digitized by Google

Wir hoffen, daß einjeder ſich hiernach gehorſamlich achten wird, falls aber jemand der Einſaſſen der obgedachten Lande, wider beſſeres Vermuthen, dem Inhalte dieſes Unſeres offenen Briefes nicht gehorſamen, Uns den Eid der Treue nicht leiſten, oder ſich gar Unſrer Herrſchaft nicht unterwerfen, noch Uns für ſeinen Landesherrn erkennen, oder auch Unſeren Befehlshabern und Truppen Widerſtand zu thun ſich unterfangen, oder ſich einiger Untreuen und Ungehorſams ſchuldig oder verdächtig machen ſollte, der oder diejenigen haben ſich ohnausbleiblich zu gewärtigen, daß wir mit denen in dergleichen Fällen üblichen Strafen wider ſie, ohne Anſehung der Perſon verfahren laſſen werden.*) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, 13. September 1772.

Friedrich.

Finkenſtein. C. F. von Herzberg.

Aus dem Vertrage zu Warſchau vom 18. September 1773 zwiſchen dem Könige von Preußen und der Republik Polen.**)

Art. I.

Es ſoll von nun an, und zu **ewigen Zeiten, ein unverbrüchlicher Friede, ein aufrichtiges Bündniß und eine vollkommene Freundſchaft** zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Preußen, ihren Erben, Nachfolgern und allen ihren Ländern von

---

*) Vergl. die Inſtruction vom 6. Juni 1772, S. 26.

**) Martens Recueil und Schoell hist. abrg. de traites de Paix T. XIV. p. 64. Holſche Netzdiſtrikt S. 35.

Digitized by Google

einer Seite, und Sr. Majestät dem König von Polen, Großherzog von Lithauen und ihren Nachfolgern sowohl, als dem Königreich Polen und Großherzogthum Lithauen von der andern Seite herrschen, dergestalt, daß in Zukunft die beiden hohen vergleichenden Theile weder selbst unmittelbar noch mittelbar die geringste Feindseligkeit eine gegen die andere vornehmen, noch zulassen solle, daß solche durch die Ihrigen geschehe, daß sie auch keine Schritte weder selbst thun, noch thun lassen sollen, welche diesem Vergleich zuwider sein möchten, sondern daß sie selbigen vielmehr aufs Heiligste in jedem Stück halten, beständig unter sich ein vollkommenes gutes Verständniß beobachten und sich bemühen sollen, die Ehre, den Nutzen und die gemeinschaftliche Sicherheit zu erhalten, sowie allen Schaden und Nachtheil, welcher dem einen oder andern Theil zuwachsen könnte, abzuwenden.

Art. VI.

Dagegen **entsagen** auch Se. Majestät der König von Preußen, durch diesen Tractat sowohl für sich als für ihre Erben und Nachfolger beiderlei Geschlechts **auf die bündigste und förmlichste Art allen Ansprüchen,** unter welchem Vorwand es sein möchte, **so sie an das Königreich Polen und Großherzogthum Lithauen gehabt, oder noch haben könnten.** Se. Majestät übernehmen auch die Versicherung und Gewähr derjenigen Provinzen, welche der Republik Polen nach dem Schluß dieses Tractats verbleiben, und sie werden jederzeit alles mögliche abwenden, um sie ihr zu erhalten; die Kriege jedoch ausgenommen, welche zwischen der Republik Polen und der Ottomanschen Pforte entstehen können.

Art. VIII.

Die Römisch-Katholischen sollen in den durch diesen Tractat abgetretenen Provinzen, sowie in dem König-

Digitized by Google

reich Preußen und den Districten Lauenburg, Bütow und Draheim, **alle ihre Besitzungen und Eigenthum, sowohl in bürgerlichen als Glaubenssachen, behalten und zu genießen haben, sie sollen völlig in statu quo erhalten werden,** das heißt, in der nämlichen freien Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchengebräuche, **mit allen den Kirchen- und geistlichen Gütern, welche sie** zur Zeit, wie sie im Monat September **1772** unter Sr. Königl. Majestät von Preußen Oberherrschaft kamen, **besaßen,** und Se. Majestät und ihre Nachfolger sollen sich ihres Hoheitsrechts nicht zum Nachtheil des status quo, was die Katholische Religion in den erwähnten Ländern betrifft, bedienen.

Dreimalige Erweiterung der Gränzen.*)

Im September 1772 erfolgte die Besitznahme des Netzdistricts durch Brenkenhof. Er sollte die Netze mit beiden Ufern bis Rynarzewo eingränzen, ging aber noch 2 Meilen weiter hinaus bis Szulic, nahm auch die Luboczyner und Borocyner Güter der Gräfin Skórzewska mit fast 2000 Familien,**) „und erhielt den Beifall des Königs." —

Die Acquisition begriff 28 Städte, 520 Dörfer, mit 89,105 Seelen. An Brod- und Kopfgeldern wurden von October 1772 bis Trinitatis 1773 erhoben

---

*) Meißners Leben v. Brenkenhof's. Leipzig 1782. S. 110 ff.

**) v. Raumer „Polens Untergang" S. 68 giebt irrig 2000 Einwohner an, s. Brenkenhof a. a. O.

Digitized by Google

71,166 Thlr. 17 Groſch. 4 Pf. Die Domainen- und Contributionsgefälle, excl. der Salz-, Zoll-, Stempel- und Forſteinkünfte 105,817 Thlr. 21 Groſch. 3 Pf.

„Im Februar 1773 befahl Se. Königl. Majeſtät Brenkenhofen ſchriftlich und mündlich, die Gränzen ganz unvermerkt noch etwas erweitern zu laſſen, ſo, daß im Falle, wenn große Irrungen daraus entſtänden, Niemand eine Rechte Schuld beizumeſſen ſei. — — Und es wurden wieder einbegränzt 15 Städte, 516 Dörfer, mit 46,812 Seelen. Die Revenüen von dieſem Strich Landes betragen jährlich, ohne die Salz-, Zoll-, Stempel- und Forſtgefällen, 53,316 Thlr. 3 Gr. 7¾ Pf.“

„Im Jahre 1774 fand es ſich, daß die Netze oberhalb Sompolno ihren Urſprung nehme, und da hieß es, die Gränze müſſe auch gleich vom Urſprung der Netze ihren Anfang nehmen; und Brenkenhof erhielt zum dritten Mal Befehl, die Gränze nach dieſem Maaßſtabe zu erweitern, wodurch abermals 13 Städte, 350 Dörfer und 18,179 Seelen einbezirkt wurden, die jährlich, ausſchließlich der vorerwähnten Gefällen, 26,569 Thaler eintrugen. Auch kam hierdurch die Powicerter Haide an Preußen, die unter allen neu erlangten Waldungen an Kaufholz die angeſehenſte iſt.“ —

Friedrich ſelbſt erklärte, daß er durch dieſe Zulagen nur wieder Gleichheit in das von Oeſtreich geſtörte Verhältniß bringen wolle,*) — und ſein Geſandter deducirte in Warſchau: dem Könige gehört die Netze, alſo auch wenn ſie austritt, folglich auch das von ihr überſchwemmt geweſene Land, wenn ſie wieder in ihr Bett zurücktritt; wobei er freilich annahm, daß die Netze bei der Ueberſchwemmung an einer Stelle 12 Meilen weit über Berge austreten könne!

---

*) Oeuvr. posth. V. 116—117.

Digitized by Google

Das Besitznahme-Patent an die Stände in diesem Theile des Netzdistrictes ist d. d. Berlin, 22. April 1775,*) und verheißt in den gewöhnlichen allergnädigsten Formen „landesväterliche Gnade, Vorsorge und Schutz.“ Die Huldigung nahm Brenkenhof ab zu Inowraclaw am 22. Mai 1775. —

Friedrich Wilhelms II. Friedens- und Freundschafts-Versicherungen.**)

Aus der Erklärung des preußischen außerordentlichen Gesandten v. Buchholz vom 12. October 1788.***)

„Si l'alliance projettée entre la Russie & la Pologne doit avoir pour premier but, la conservation de l'intégrité de la Pologne, le Roi n'en voit aucune

*) Mylius, N. C. C. M. Tom. V. e. Nr. 21. col. 129.

**) Katharina suchte die Fortdauer der alten Gebrechen in Polen und den russischen Einfluß auf dieselben zu erhalten. Wie sie Oesterreich, so wollte sie auch Polen durch ein Bündniß in den neuen Türkenkrieg mit hineinziehen und aus Selbstsucht und ängstlichem Neide den Argwohn gegen Preußens Habsucht erwecken. An Ländern überreich heuchelte sie keine neue Erwerbungen zu bezwecken und nur Polen stärken und vergrößern zu wollen. An die zu diesem Zwecke im August 1788 von dem russischen Gesandten Grafen v. Stackelberg dem polnischen Reichstage mitgetheilte Note, an die Verhandlungen wegen Danzig und wegen des Handelsvertrages knüpfen sich die Friedens- und Freundschaftsversicherungen Friedrich Wilhelms II.

***) Herzberg Recueil de deductions, memoires etc. II. 476—482.

utilité ni nécessité, cette intégrité se trouvant déjà suffisemment garantie par les derniers traités.

On ne sauroit supposer, que les Majestés l'Impératrice de Russie, ni Son Allié l'Empereur des Romains, veuillent enfreindre les Leurs.

Il faudroit donc supposer au Roi un pareil dessein, & diriger en conséquence contre Lui cette alliance

Sa Majesté n'ignore pas, qu'on a pris à tâche depuis quelque tems, d'imprimer une opinion sur Ses vues rélativement à l'intégrité des états de la République, *aussi peu convenable à Sa droiture, qu'à la dignité de sa politique.*

Le Roi peut plutôt provoquer au témoignage de la partie saine & éclairée de la nation Polonoise, s'il n'a pas pris tous les soins possibles, pendant la durée de son règne, pour maintenir une bonne amitié & le meilleur voisinage avec Elle, & s'il est arivé la moindre chose, qui puisse faire juger ou soupçonner le contraire.

Le Roi ne sauroit donc être indifférent au projet d'une Alliance aussi extraordinaire, qui menaceroit non feulement la République de Pologne, mais aussi Ses propres Etats aussi voisins de la Pologne, du plus grand danger, & ne manqueroit pas d'étendre le feu de la guerre, & de causer un embrasement plus général.

Le Roi ne trouve pas à dire, que la République de Pologne *augmente son armée, & mette ses forces militaires dans un Etat plus respectable;* mais il donne à considèrer aux bons Citoyens de la Pologne, si l'on ne pourroit pas dans les circonstances présentes abuser d'une augmentation quelconque de l'armée Polonoise, pour entraîner la République contre son gré, dans une guerre qui Lui est abso-

Digitized by Google

lument étrangère, & par conséquent amener des suites désagréables.

Le Roi se flatte, que Sa Majesté le Roi de Pologne, & les Etats de la Sérénissime République assemblés dans la présente diette, voudront prendre en mure considération tout ce que Sa Majesté vient de Leur faire représenter, dans les vues & par les principes *de la plus sincère amitié, & pour le véritable bien & intérêt commun des deux Etats si étroitement liés par des liens indissolubles d'alliance permanente & éternelle.*

Sa Majesté croit pouvoir Lui garantir son intégrité aussi bien que toute autre Puissance, & *Elle fera tout ce qui dépendra d'Elle, pour préserver l'Illustre Nation Polonoise de toute oppression étrangère*, & particulièrement d'une attaque hostile de la Port ottomane, si elle veut suivre son Conseil.

Dans ce cas non espéré, Sa Majesté invite les véritables Patriotes & les bons citoyens de la Pologne, de *se joindre à Elle, pour detourner par des mesures sages & communes, les grandes calamités dont Leur Patrie est menacée.*

Ils peuvent s'attendre fermement, *que Sa Majesté Leur accordera tout l'appui nécessaire & l'assistance la plus efficace, pour maintenir l'indépendance, la liberté, & la sureté de la Pologne.*

Faite à Varsovie, le 12. Octobre 1788.

Signé *Louis de Buchholtz,*
Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté Prussienne."

Digitized by Google

Aus der Note des ꝛc. v. Buchholtz vom 19. November 1788.*)

„Le soussigné se trouve expressément chargé de temoigner aux illustres Etats de la Diette de Pologne, la vive satisfaction dont Sa Majesté a été pénétrée en apprénant par la Réponse (du 20. d'Octbr. sur la declaration du 12. de ce mois) qu'ils ont rendu justice à Ses sentiments d'amitié pour la République & qu'ils ont bient voulu assurer, que le projet d'alliance entre la Russie & la Pologne, que Sa Majesté le Roi de Pologne & Ses Ministres ont proposée à la Cour de Russie, selon l'assurence de cette Cour, ne fait point l'objet de l'Acte d'Union de la Diette présente, qui ne s'occupoit que de l'augmentation des impôts & du militaire de la République.

Le Roi trouvant dans cette Réponse, une preuve aussi agréable que convaincante de la sagesse qui dirige les deliberations des Etats de la présente Diette, a appris avec le même plaisir, que les illustres Etats, fidéles à leurs justes principes, ont reglé dans la féance du trois de Novembre par une sanction publique révetue de toutes les formalités constitutionelles, le commandement de leurs forces militaires d'une manière, qui en assurant l'indépendance de la République, en écarte la possibilité d'abus despotiques & d'influence étrangère, dont tout autre arrangement auroit été susceptible.

Sa Majesté croit pouvoir attendre de la prudence & de la fermeté éprouvée des Etats de la Diette, *qu'ils ne se laisseront pas detourner d'un arrangement, qui fait tant d'honneur à leur sage pré-*

*) Herzberg Recueil II. 483—485.

Digitized by Google

voyance, par l'allégation ou la représentation de quelque garantie particulière des constitutions précédentes, qui ne peut pas empêcher la République, *de ne plus jamais améliorer la forme de son Gouvernement*, surtout après les abus fraichement éprouvés, & qui n'est pas même conforme aux stipulations primitives des Traités de 1773 sur lesquels les garanties sont fondées, n'ayant été signées dans la Diette de 1775, que par la seule Puissance, qui la reclame à présent.

Le Roi n'en est pas moins prêt & disposé *à remplir envers la Sérénissime République ses engagemens d'alliance & de garantie générale, sur-tout pour Lui assurer son indèpendance, sans vouloir d'ailleurs s'immiscer dans ses affaires intérieures, ni géner la liberté de ses déliberations & de ses résolutions*, laquelle il garantira plutôt de son mieux.

Sa Majesté se flatte, que les illustres Etats de la présente Diette se tiendront fermement persuadés *de la sincérité & de la pureté de ses assurances & de ses intentions amicales pour la République*, sans se laisser prévenir par des insinuations sinistres dictées par un esprit de partialité quoique couvert par le voile du patriotisme, ni par des déclamations odieuses de quelques particuliers, qui ne respectent ni la vérité, ni les égards dus aux morts & aux vivans, & qui n'ont pour but, que de détacher la République de la Cour de Prusse, son plus ancien allié, qui Lui a quelquefois été utile, & qui du moins ne Lui est pas à charge.“*)

*) Ferner ließ Friedrich Wilhelm am 8. Dezember 1789 dem Reichstage durch seinen Gesandten erklären: „er wolle sich dauernd mit der Republik verbinden, wenn sie ihr Heer auf 60,000 Mann erhöhen und sich eine **neue Verfassung** geben würden. Se. Maj. nehme in der Errichtung einer vollkommenen inneren Regie-

Aus der Antwort des Ministers v. Herzberg auf eine am 28. Februar 1789 vom Fürsten Czartoryski überreichte Note. *)

„Sa Majesté nous a chargés de faire connoître à M. l'envoyé extraordinaire, en réponse à son Mémoire susdit, qu'elle est aussi touchée que flattée des sentimens de reconnoissance que la sérénissime république lui a voulu témoigner. Le roi, mettant le plus grand prix à *l'amitié de l'illustre nation Polonoise*, et connoissant toute l'importance des liaisons qui ont subsisté, depuis plusieurs siècles, entre ses prédécesseurs et la sérénissime république de Pologne, emploiera toujours un des premiers soins de son règne, pour perpétuer et pour resserrer de plus en plus des liaisons aussi utiles que réciproquement nécessaires pour les deux Etats, et fondées, sur les intérêts communs les plus essentiels. Dans ces dispositions, et sous ce point-de-vue, Sa, Majesté se fera un plaisir des plus empressés *de renouveler* avec la sérénissime république de Pologne *les traités d'alliance et de garantie*, qui subsistent déjà entre les deux États, aussitôt que les circonstances et les occasions rendront un pareil renouvellement convenable; et elle s'emploiera aussi

---

rungsverfassung Polens mehr politischen Nutzen wahr, als selbst in einem Heere von 300,000 Mann. — — „Sollte es indeß zu der Alliance mit Polen nicht kommen, so kann doch die Republik darauf rechnen, daß ich sie nicht verlassen werde. Sie kann sich **auf meinen Karakter, auf meine Denkart** und endlich auch darauf verlassen, daß ich weiß, worin mein eigentliches und wesentliches Interesse bestehe."

Schoell Hist. abrg. des trait. de Paix XIV. 117. Ferrand Hist. des trois démembrements II. 348. **Vom Entstehen und Untergange der poln. Const. I. 51.**

*) Ferrand II. 465.

volontiers à engager ses co-alliés à accéder aux susdites garanties. Comme les traités subsistans déjà entre les deux puissances les obligent à *s'assister mutuellement contre toute attaque hostile et injuste*, Sa Majesté ne manquera pas, de son côté, dans les occasions, et elle ferra aussi ce qui dépendra d'elle, pour que la sérénissime république de Pologne puisse envoyer au futur congrès de paix, s'il en existe un, son représentant, et y faire reconnoître et constater son indépendance."

Aus dem Alliance-Vertrage vom 29. März 1790.*)

Article I.

„Il y aura une *amitié et union fincère et constante* entre Sa Majesté le Roi de Prusse, ses Héritiers et Successeurs, et Sa Majesté de Pologne et ses Successeurs, ainfi que la Sérénissime République de Pologne, de forte que les Hautes Parties contractantes apporteront la plus grand attention, à maintenir entre Elles et Leurs Etats et sujets *la plus parfaite amitié et correspondance réciproque*, et s'engagent à contribuer autant qu'il sera en leur pouvoir à *se défendre et à se conserver mutuellement en paix et en tranquillité.*

Article II.

En conséquence de l'engagement contracté par l'article précédent, les deux Hautes Parties contractantes, feront tout leur possible, pour *se garantir et*

---

*) Herzberg Recueil III. 1—8. Ferrand III. 73—77.

Digitized by Google

se conserver réciproquement la possession tranquille des Etats, Provinces et Villes, et de tout le territoire, qu'Elles possédent dans le tems de la conclusion du présent Traité d'alliance. Cette garantie des possessions actuelles, n'empêchera cependant pas l'arrangement amiable de quelques controverses, qui ont existé avant la conclusion de ce traité, rélativement à des limites particulières, et qui n'ont pas encore été applanies.

Article III.

Si le cas arrivoit, que l'une des Hautes Parties contractantes, feroit menacée d'une attaque hostile, par qui que ce foit, l'autre emploiroit sans délai, ses bons offices les plus efficaces, pour prévenir les hostilités, pour procurer satifaction à la partie lefée, et pour ramener les choses dans la voye de la conciliation; mais si ces bons offices n'avoient pas l'effet désiré, dans l'espace de deux mois, et que l'une des deux Hautes Parties contractantes fût en attendant hostilement attaquée, molestée ou inquiétée dans quesques uns de ses Etats, droits, possessions, ou intérêts ou de quelque manière que ce foit, l'autre Partie contractante, s'engage de secourir Son Allié sans délai, pour se maintenir mutuellement dans la possession de tout les Etats, Territoires, Villes et Places, qui leur ont appartenu avant le commencement de ces hostilités, pour lequel effet, si le Royaume de Pologne venoit à être attaque, Sa Majesté le Roi de Prusse fournira à Sa Majesté le Roi et la Sérénissime République de Pologne un secours de Quartorze Mille hommes d'Infanterie et de Quatre Mille hommes de Cavallerie, accompagné d'un train d'Artillerie proportionné au nombre des Troupes, et si Sa Majesté Prussienne venoit à être attaquée, Sa Majesté le Roi et la République de

Digitized by Google

Pologne, lui fourniront un secours de Huit Mille hommes de Cavallerie et de Quatre Mille hommes d'Infanterie, accompagné d'un train d'Artillerie proportionné au nombre des Troupes, lequel secours respectiv sera fourni dans l'espace de deux mois, à dater du jour que la réquisition sera remise de la part de la partie requérante et demeurera à sa disposition, pendant toute la durée de sa guerre dans laquelle Elle se trouvera engagée. &. &.

Article IV.

Dans le cas où ce secours stipulé ne seroit pas suffisan pour la défense de la Puissance requérante, la Puissance requise l'augmentera suivant la nécessité du cas. &. &.

Article VI.

Si quelque Puissance étrangère que se soit, vouloit à titre d'Actes et stipulations précédentes quelconques, ou de leur interprétation, s'attribuer le droit de se méler des affairesinternes de la République de Pologne ou de ses dépendances, en tel tems ou de quelque manière que ce soit, Sa Majesté le Roi de Prusse s'emploira d'abord par ses bons offices les plus efficaces, pour prévenir les hostilités par rapport à une pareille prétension. Mais si ces bons offices n'avoient pas leur effet, et que des hostilités resulteroient à cette occasion contre la Pologne, Sa Majesté le Roi de Prusse, en reconnoissant ce cas comme celui d'alliance, assistera alors la République selon la teneur de l'Article IV. du présent Traité.

Digitized by Google

Aus dem Briefe des Königs an den stellvertretenden Gesandten Grafen von der Goltz, vom 23. März 1791. *)

„Ich kann Ihnen meine Verwunderung nicht genug darüber zu erkennen geben, daß ein solches Gerücht hat nach Polen kommen können, und noch mehr, daß es, da es mir Absichten von der Art zuschreibt, dort auch nur den geringsten Glauben hat finden können. Mein Wille ist, daß Sie die Falschheit und Trüglichkeit dieser Nachrichten in meinen Namen unverzüglich verbürgen und allenthalben und bei jeder schicklichen Gelegenheit auf das feierlichste und nachdrücklichste erklären, daß dieses Gerücht boshafter Weise ersonnen sei, um mich mit dem Reichstage zu entzweien und bei der Nation Mißtrauen gegen mich zu erwecken. Ich behaupte dreist, daß Niemand im Stande sein werde, auch nur den geringsten Beweis vorzubringen, daß zwischen mir und dem Wiener Hofe irgend etwas vorgegangen sei, das einen solchen Verdacht rechtfertigen könne, ꝛc. . . . . Ihro Majestät der König von Polen und die Republik können versichert sein, und mein Verfahren muß sie davon überzeugen, **daß es niemals meine Absicht war, von ihnen die geringste Aufopferung zu begehren.** Ich hoffe diese Erklärung werde die Gemüther beruhigen und das Gerücht unterdrücken, welches meinen **persönlichen Karakter** kränkt, und eben so sehr **meinen Grundsätzen als meiner Zuneigung zur polnischen Nation widerstreitet.**“

*) Vom Entstehen und Untergange der polnischen Constitution I. 61. Dieser Brief wurde dem Reichstage mitgetheilt, in Folge des Gerüchts, daß Preußen und Oesterreich sich in der Reichenbacher Convention über die Besitznahme einzelner Theile von Polen verständigt hätten.

Digitized by Google

Aus dem Briefe Friedrich Wilhelms II. an den König von Polen vom 11. April 1790. *)

Je suis flatté de la confiance, dont V. M. m'honore, et je n'omettrai surement rien de mon côté pour la justifier. . . . . J'ai ordonné à mon Ministre le Marquis de Lucchesini, d'en faire abstraction et de se borner à la conclusion d'un simple traité d'alliance. Je suis rédevable à V. M, d'avoir récommandé à Sa Nation la conclusion de cette alliance. *J'y mets un très grand prix et je tiens à honneur d'être le principal allié d'une Nation aussi noble et aussi brave.* Je ne doute pas, qu'elle saura également apprécier mon alliance, et qu'elle reconnoîtra ce que j'ai fait et ce que j'aurai encore à faire pour la rendre utile et convenable aux deux parties.

Friedrich Wilhelm gratulirt zur Constitution vom 3. Mai 1791. **)

Am 16. Mai 1791 erklärte v. d. Goltz, der zeitige Vertreter des preußischen Gesandten in Warschau der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten:

er habe von S. M. dem Könige von Preußen den Befehl, der Deputation zu versichern, daß S. M. **mit der größten Genugthuung die Nach-**

---

*) Herzberg Recueil III. 13—18.

**) Ferrand III. 121. Oginski I. 138. Vom Entstehen und Untergange der poln. Const. I. 68.

Digitized by Google

richt von der glücklichen Veränderung vernommen habe, welche endlich Polen eine weise und geordnete Constitution gegeben habe,

und verlas folgende

Depesche Friedrich Wilhelms:

„Ich habe Ihre Depesche und zugleich auch die Beilage erhalten, durch welche ich die wichtige Nachricht erfahre, daß der polnische Reichstag den Kurfürsten von Sachsen zum eventuellen Nachfolger auf den polnischen Thron erwähle und erkläre, und auch diese Nachfolge seinem männlichen Nachkommen, und in Ermangelung desselben seiner Prinzessin Tochter und ihrem künftigen von den Ständen gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Sachsen zu wählenden Gemahle sichere."

„Zufolge der herzlichen Zuneigung, mit der ich der Wohlfahrt der Republik und **der Gründung ihrer neuen Constitution** stets zugethan war, der Zuneigung sage ich, von der ich nie unterlassen habe, bei allen Gelegenheiten die nur von mir abhingen, Beweise zu geben, **genehmige und preise ich** den mächtigen Schritt, den sich die Nation zu thun vorgenommen hat und **den ich als wesentlich zur Gründung ihres Glückes betrachte.** Die mir davon **ertheilte Nachricht** mußte mir um so angenehmer sein, da ich mit dem tugendhaften Fürsten, der jetzt ausersehen ist, Polen zu beglücken, durch das Band der Freundschaft verknüpft bin, und da zwischen seinem Hause und dem meinigen Verbindungen der Nachbarschaft und glücklichsten Eintracht obwalten. Ich bin daher überzeugt, daß die getroffene Wahl der Republik die **Harmonie und das genaueste Einverständniß derselben mit mir** gründen werde."

Digitized by Google

„Ihnen gebe ich nun den Auftrag, dem Könige, den Reichstagsmarſchällen, und allen, die **bei dieſem ſo großen Werke mitgewirkt haben, meinen aufrichtigſten Glückwunſch auf die nachdrücklichſte Weiſe abzuſtatten.**“

Friedrich Wilhelm an Stanislaus Auguſt

den 23. Mai 1791.*)

„Monsieur mon frère, j'ai reçu presque en-même temps les deux lettres par lesquelles V. M. a bien volu me faire part de la résolution importante que la diète confédérée vient de prendre, en fixant la succession héréditaire de son trône, en faveur de la maison Saxe. L'empressement que j'ai mis à faire connoître ma façon de panser à cet égard, a dû la convaincre, ainsi que toute la nation Polonoise, de l'intérêt que j'y prends. Je me félicite d'avoire pu contribuer au maintien de sa liberté et de son indépendance, et un de mes soins le plus agréables sera celui d'entretenir et d'affermir les liens qui nous unissent. Je n'ai pu qu' applaudir, en particulier, au choix qu' elle a fait d'un prince que ses vertus rendent digne du trône qui l'attend. Je souchait cependant que ce moment soit encore éloigné, et que V. M. puisse faire, pendant une longue suite d'années, le bonheur de ses peuples.“

*) Ferrand III. 123.

Digitized by Google

Aus der preußischen Note vom 21. Juni 1791.*)

..... „Indessen hält es der König von Preußen für eine angenehme Pflicht, von Neuem wieder zu versichern, daß er **treu seinen Verbindlichkeiten** immerfort darauf achten werde, die zu erfüllen, die er im vorigen Jahre mit Ihrer Maj. dem Könige von Polen eingegangen ist, indem er nach nichts so sehr trachtete, als übergenügende Beweise von seiner unveränderlichen Anhängigkeit an diejenige Art von Gesinnungen zu geben, welche die Verbindungen zwischen beiden Höfen stärken und ihre ewige Dauer fördern könnten."

Aus den Erklärungen des preußischen Gesandten Lucchesini.

Am 14. April 1792.**)

„Es ist nicht glaubwürdig, daß die Russen in die Länder der Republik einfallen sollten, vielleicht werden sie sich als **Freunde** und **Beschützer** der Mißvergnügten blos den Gränzen näheren. Uebrigens liegt es den Polen ob, selbst an ihr Schicksal zu denken und so die übrigen Mächte wirksam für sich zu gewinnen. Denn die Mittel, die Polen ergreifen werde, würden auch die fremde Unterstützung derselben leiten."

Am 4. Mai 1792.***)

„Sr. Majestät der König von Preußen können von den Anordnungen keine Notiz nehmen, mit denen sich

---

*) Vom Entstehen und Unterg. I. 74.

**) Vom Entstehen und Untergange I. 75.

***) Als der König von Preußen in Folge der von Rußland drohenden Gefahren nach dem Vertrage vom 29. März 1790 um Beistand ersucht worden war. Politisches Journal Jahrg. 1792 S. 618.

Digitized by Google

der Reichstag beschäftige, da ihnen die Gegenstände, die man dabei verhandelt, durchaus fremd seien."

Aus der Antwort des Königs von Preußen auf ein Schreiben des Königs von Polen.

Am 28. Mai 1792.

„Ich erwarte in Betreff der in der letzten Note enthaltenen Punkte noch die Befehle meines Hofes, halte es indeß für meine Pflicht, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an dem Inhalt meiner am 4. Mai überreichten Note und an die mündlichen Erklärungen zu erinnern, die ich dem Kanzler, dem Reichstagsmarschall, den Mitgliedern des Staatsraths und des jetzt tagenden Reichstages an dem nämlichen Tage wieder erneuert habe. Diese Erklärungen, welche mit allen meinen officiellen Aeußerungen übereinstimmen, die man seit meiner Rückkehr nach Warschau und seit dem Vorgange der Revolution vom 3. Mai 1791 von mir gehört hat, sind ein neuer Beweis von der **bekannten Redlichkeit** des Königs von Preußen; denn er wollte nicht, daß die polnische Nation über ihre Maaßregeln und Besorgnisse in der heutigen kritischen Lage in Unwissenheit bleiben sollte."

Am 8. Juni 1792.*)

„Ew. M. werden selbst einsehen, daß, da der Zustand der Sachen seit der Allianz ganzlich verändert worden, die ich mit der Republik geschlossen habe, und da die gegenwärtigen durch die Constitution vom 3. Mai 1791 veranlaßten Umstände auf die Verbindlichkeiten

---

*) Polit. Journ. Jahrg. 1792. S. 855. Ferrand III. 198. Oginski I. 177.

Digitized by Google

welche in der vorher geſchloſſenen Allianz ſtipulirt worden, nicht angewandt werden können, **es nicht von mir abhängt, den Erwartungen Ew. Maj. zu entſprechen,** wenn die patriotiſche Parthei fortdauernd dieſelben Abſichten hat und ihr Werk behaupten will." **)

Aus der Deklaration des Königs in Betreff des Einmarſches ſeiner Truppen in Polen, vom 6. Januar 1793. *)

„Es iſt in ganz Europa bekannt, daß die Staatsveränderung, welche am 3. Mai 1791 ohne Vorwiſſen und Theilnahme der freundſchaftlichen und benachbarten Mächte in Polen ſtattgehabt hat, bald das Mißfallen und den Widerſpruch eines großen Theils der Nation erregte, und daß diejenigen, die der alten Regierungsform ergeben blieben, den Beiſtand der erhabenen Souveraine anriefen, welche die Garantie davon übernommen hat. Ihre Ruſſiſche Kaiſ. Maj. gaben dem Anſuchen Gehör und eilten mit einem anſehnlichen Truppenkorps zu Hilfe, um die eingeführten Neuerungen ab- und die alte Grundverfaſſung wieder herzuſtellen.

---

*) Am 12. Juli ſchrieb die Kaiſerin von Rußland an ihren Miniſter Baron v. Bühler: „Die preußiſche Erklärung kann die Parthei von der Nichtigkeit ihrer Hoffnungen überzeugen, daß ſie von dem preußiſchen Hofe würde unterſtützt werden. Bald wird man noch deutlichere Beweiſe erhalten, daß dieſer Hof ſowohl über die Grundſätze, als über die Abſichten, die er in Rückſicht der polniſchen Angelegenheiten zu erkennen gegeben habe, mit mir einverſtanden iſt. — Das Concert zwiſchen den Höfen war beſtimmt." Polit. Journ. Jahrg. 1792. S. 796. 856.

— Ihre Schuld würde an Umfang, nicht an Gewißheit gewinnen, und ihre Handlungsweiſe klarer, aber nicht milder erſcheinen." Manſo Geſch. des preuß. Staats I. 319.

**) Polit. Journ. Jahrg. 1793. S. 76.

Digitized by Google

Preußen mußte an diesen Hergängen Antheil nehmen. Der König hoffte indeß noch immer, daß die Unruhen bald ein gütliches Ende nehmen würden. Seine Hoffnung wurde getäuscht. Namentlich erheischet die Ausbreitung des französischen Demokratismus*) seine Aufmerksamkeit. Großpolen ist vorzüglich von diesem gefährlichen Gifte angesteckt. — — S. M. haben daher ein zureichendes Truppenkorps in das Gebiet der Republik einrücken lassen, um die preußischen Gränzländer zu decken, die Aufwiegler und Ruhestörer zu unterdrücken, Ordnung und Ruhe herzustellen und die wohlgesinnten Einwohner zu schützen.

„Der König hat gern die Hoffnung, daß er bei so **friedlicher Gesinnung** auf den guten Willen einer Nation wird rechnen können, **deren Wohlfahrt Ihm nicht gleichgültig sein kann, und der Er thätige Beweise Seiner Zuneigung und Seines Wohlwollens zu geben wünscht.**

Aus dem Besitznahme-Patent vom 25. März 1793 an die sämmtlichen Stände und Einwohner in Südpreußen und den Städten Danzig und Thorn.**)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. entbieten hiermit den sämmtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten ꝛc. ꝛc. der Woywodschaften Posen, Gnesen,

*) In Frankreich stürzte, in Polen erhob man das Königthum. — —

) **Mylius, Nov. Cod. Const. March. 1793. Nr. 21. col. 1471. (Der Name „Süd-Preußen" wurde dem großen Landestheile zuerst beigelegt in dem Notifications-Patent, betreffend die Einführung der geistlichen und weltlichen Justiz v. 8. Mai 1793, in welchem die geistliche Justiz auf die „causas mere ecclesiasticas" beschränkt wurde, — ibid. Nr. 35. col. 1565.)

Digitized by Google

Kalisch ꝛc. ꝛc. nach Maßgabe des Gränzzuges, in gleichem der Städte Danzig und Thorn, welche die Krone Polen bishero besessen, Unseren geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben denselben hierdurch folgendes gnädigst zu vernehmen:

Es ist allgemein bekannt, daß die polnische Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbesondere dem preußischen Staate, häufige Veranlassung zu gerechten Mißvergnügen zu geben. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Wir haben daher im Einverständniß mit Ihrer Russisch-Kaiserl. Majestät beschlossen, die eingangsbenannten Districte von Polen, nebst den Städten Danzig und Thorn in Besitz zu nehmen und sie Unserem Staate einzuverleiben. Wir kündigen diesen Unseren festen und unerschütterlichen Entschluß hiermit öffentlich an, und erwarten von der polnischen Nation, daß sie sich auf das baldigste auf den Reichstag versammeln und zweckmäßige Maßregeln ergreifen werden, damit alles über diesen Gegenstand Erforderliche freundschaftlich abgethan und dadurch der heilsame Endzweck erreicht werde, der Republik Polen einen ungestörten Frieden zu verschaffen, und ihre Einwohner vor den schrecklichen Folgen der Anarchie zu bewahren. Zugleich ermahnen wir die Stände und Einwohner derjenigen Districte und Städte, welche Wir vorgedachtermaßen in Besitz nehmen lassen, so gnädig als ernstlich, sich solcher Unsrer Besitznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern und Kriegesvölkern nicht zu widersetzen, sondern vielmehr sich Unsrer Regierung willig zu unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzusehen und zu erkennen, sich als Unsre getreuen und gehorsamen Unterthanen zu erweisen

und sich aller Gemeinschaft mit der Krone Polen zu entziehen.

Wir sind dagegen fest entschlossen und versichern hiermit feierlich: **vorgedachte Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen,** besonders die römisch-katholischen Glaubensgenossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion **zu lassen, zu schützen und zu handhaben,** und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden sein kann, und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen.*) ꝛc. ꝛc.

Berlin, 25. März 1793.

Friedrich Wilhelm.
Finkenstein. Alvensleben.

Aus dem Frieden zu Grodno vom 25. September 1793 zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Preußen und der polnischen Republik.**)

Art. I.

Il y aura *une amitié et une union sincère et constante* entre Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses heritiers et Successeurs, et touts Ses Etats d'une part, et Sa Majesté le Roi de Pologne, Grand-Duc

---

*) Fast wörtlich wie die Versicherung Friedrichs d. Gr. vom 13. September 1772.

**) Mylius, Nov. Cod. Const. v. 1793. No. 71. S. 1665.

de Lithuanie etc. et Ses Successeurs aussi bien que le Royaume de Pologne et le Grand-Duché de Lithuanie de l'autre; de manière que les deux hautes Parties contractantes apporteront la plus grande attention à maintenir entre Elles une bonne intelligence et correspondence réciproques, en évitant tout ce qui pourroit altérer la tranquillité et la prospérité de Leurs Etats.

Art. III.

. . . . . Sa Majesté le Roi de Prusse *renonce très expressément* pour Elle et pour Ses héritiers et Successeurs de l'un et de lautre sexe, *à toutes les prétentions*, qu' Elle peut à présent ou qu' Elle pourra à l'avenir former, soi directement ou indirectement, et sous quels titres, denominations, prétexte ou stipulations de circonstances ou d' évenements que cela puisse être, sur aucune province, ou la moindre partie du territoire, que comprend actuellement la Pologne. Sa Majesté le Roi de Prusse renonce également à la possession et au droits sur les terres de Serreie et de Tauroggi et leurs dépendances, situées dans la Lithuanie, s'engageant en outre à maintenir la Pologne dans l'état de possession actuel et de Lui garantir, comme elle Lui garantit en effet par le présent article, de la manière la plus expresse et la plus obligatoire, l'intégrité et la souverainité de dites possessions actuelles, avec tous le droits qui en dérivent.

Art. V.

Les Catholiques Romains, à linstar de ceux de leur religion, qui ont passé précedement dans la domination Prussienne, *jouiront dans la provinces cédées par le présent Traité, de tous leurs droits et propriétés, quant au civil;* et par rapport à la religions, ils conserveront le même libre exercice de culte et de discipline dans l'état actuel, *avec toutes*

Digitized by Google

les églises et tout les biens ecclesiastiques, dont ils étoient en possesion ci-devant. Sa Majesté Prussienne déclarant pour Elle et pour Ses Successeurs de ne vouloir jamais exercer les droits de souverainité, au préjudice de l'état actuel de la religion Catholique dans les pays passés sous Sa domination par le présent Traité.

Quant aux églises et fondantions pieuses, qui situées dans un état, auroient une partie de leurs biens fonds enclavés dans l'autre, les hautes parties contractantes en se les cédant réciproquement, avec tous les droits, soit spirituels, soit temporels, s'en reservent la disposition libre; bien entendu que les dits biens-fonds conserveront leur nature, et ne pourront être employés qu'à l'indemnisation réciproque des églises et communautés qui perdroient à ces arrangements etc. etc. . . . . .

Aus dem Patent über die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreußen, d. d. Berlin, 26. Februar 1794.*)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon bei der Besitznahme von Südpreußen haben Wir den rechtmäßigen Besitzern Unserer in Südpreußen belegenen Kron- oder sogenannten staroſteilichen Güter den ungestörten Nießbrauch derselben, je nachdem er ihnen auf Lebenszeit oder auf gewisse, diese Zeit nicht überschreitende Jahre, emphyteutisch verliehen ist, zugesichert.

---

*) Mylius, N. C. C. M. de 1794. No. 14. col. 1913.

Digitized by Google

Wir wiederholen diese Unsere Königliche Versicherung hierdurch und wollen zur Sicherheit seines Besitzes, daß ein solcher Besitzer auf den Grund seines von der Krone und der Republik Polen erhaltenen Rechts und dieses Unseres allerhöchsten Patents als Nutzinhaber solcher Uns zuständigen starosteilichen oder Kron- und Lehngüter, Tenuten, Vibranzen und Lahnen, Freischulzereien, oder wie sie sonst Namen haben, Gerechtsamen und Einkünfte, von Unserm General-Directorio von neuem beliehen werden soll.

Wir wiederholen (?) und bestimmen aber ausdrücklich, daß Wir als Besitzer starosteilicher und ähnlicher Güter, bloß diejenigen, welche zur Zeit Unserer Occupation von Südpreußen im rechtmäßigen Besitz derselben waren, anerkennen: daß Wir bloß für ihre Person, und nur auf ihre Lebenszeit, oder auf die Zeit der Verleihung, insofern diese vor ihrem Tode ablaufen sollte, ihren Besitz fortdauern lassen, alsdann aber mit ihrem Ableben, oder bei einer jeden früheren Erledigung, die Güter Unseren Domainen zufallen sollen.

Um die gegenseitigen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichleiten zwischen den Starosteibesitzern, den Besitzern starosteilicher und ähnlicher Güter und Zubehörungen, näher zu bestimmen, haben Wir Folgendes zu verordnen, für nöthig gefunden.

§. 1—8.

Alle Besitzer von starosteilichen ꝛc. ꝛc. Gütern, Gerechtsamen und Einkünften, mit denen sie unter polnischer Administration beliehen sind, werden aufgefordert, dieselben der Kriegs- und Domainenkammer ihres Departements anzuzeigen und die ursprünglichen zugehörigen Inventarien an Saat, Vieh, Acker- und Wirtschaftsgeräthen, bei Strafe sofortigen Verlustes für wissentliche Verheimlichung, anzuzeigen, das Besitzrecht nachzuweisen, und prüfen zu lassen, um von Neuem mit denselben belehnt werden zu können.

Digitized by Google

§. 9—12.

Verbindlichkeit zur Conservirung der Güter und der Unterthanen und zur Entrichtung der Lasten.

§. 12—15.

Afterverleihungen sind ohne Genehmigung der Regierung nicht statthaft; — desgleichen neue Verpachtungen oder Erneuerung alter Pachtverträge und die Vorauszahlung der Pacht auf ein halbes Jahr und darüber. Die Pachtkontrakte müssen der Kammer abschriftlich eingereicht und ihr Ablauf ein Jahr früher angezeigt werden. — Auch die Pächter haften mit ihrem Vermögen für die Erfüllung aller Vorschriften dieses Patents.

§. 15.

Im Falle der Selbstverwaltung müssen die Wirthschafter der Kammer zur Approbation vorgestellt werden und die Pflichten der Starosteibesitzer übernehmen.

§. 16.

Enthält die Anordnung vorschriftsmäßiger Wirthschaftsbücher, die auf Verlangen producirt und beeidet werden müssen.

§. 17—22.

Specielle Pflichten zur Conservation der Gebäude.

§. 22—24.

Meliorationen und neue Nützungen, die von Sachverständigen für gut befunden und vom Generaldirectorio beschlossen wurden, darf kein Starosteibesitzer hindern.

§. 24—26.

Abgaben müssen von der Nutzung entrichtet werden, die Starosteibesitzer sind daher schuldig, alle auf den Starosteigütern haftenden Abgaben und Lasten bis zur Einführung des neuen Steuersystems, sowie sie bisher waren, von Publikation des neuen Systems an aber nach Vorschrift desselben, auch alle sonstigen öffentlichen Auflagen zu berichtigen und dabei die Termine der Zahlung gehörig zu beobachten, widrigen Falls soll

Digitized by Google

gegen die Säumigen zuvörderst mit Execution, und ist diese fruchtlos, sofort mit der Sequestration verfahren werden.

§. 27—44.

§. 27—31 bestimmt die Verhältnisse zu den Unterthanen; §. 31—34 zur Polizei; §. 34—39 zur Justizverwaltung; §. 40—43 zu den Vorgesetzten der Kammer. Die Kammerräthe sind die beständigen Commissarien in allen wirthschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten auch ohne besondern Auftrag. Auf ihr Verlangen sind ihnen jeder Zeit und alle in ihr Geschäft einschlagenden Nachrichten zu suppeditiren und jede Auskunft zu geben.

§. 44—57.

Verbindlichkeiten beim Rückfall der Güter. Mit dem Tode des lebenslänglich Beliehenen hört sofort der Nießbrauch auf, und die Erben müssen bei fiskalischer Ahndung der Kammer schleunige Anzeige machen. Vor der Liquidation darf nichts herausgenommen werden. **„Jedoch werden Wir Uns dabei auf keine bei der Beleihung und Acquisition gezahlten Kauf- und andere Gelder, und eingegangene lästige Bedingungen einlassen.“ — „Vorhandene Pächter noch beizubehalten, oder ihnen wegen irgend einer mit dem vorigen Besitzer getroffenen Verabredung Gewähr zu leisten, sind wir nicht verbunden.“ — „Für absichtliche Deteriorationen (Seitens der Staroſteibesitzer) und für den Mißbrauch der ihm verliehenen Güter sind Wir ihn, seine Erben ꝛc. in Anspruch zu nehmen, berechtigt.“** ꝛc. ꝛc.

Berlin, 26. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

v. Voß.

Aus dem Patent wegen der Bewirthschaftung der staroſteilichen Forſten in Südpreußen, d. d. Berlin, 25. März 1794.*)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. verordnen und befehlen . . . . .

§. 2.

Alle staroſteilichen und ſonſtigen zu Unſeren Königlichen Gütern gehörigen Forſten in Südpreußen, ſofort nach Erſcheinung dieſes Patents in Selbſt-Adminiſtration zu nehmen.

§. 3.

Die ſüdpreußiſchen Kammern ſollen daher ſofort keinen Holzhieb der Staroſteien oder ſonſtigen Königl. Gutsbeſitzer ferner geſtatten. Das von ihnen bereits gefällte Holz aber auf- und in Beſchlag nehmen laſſen.

§. 4.

Von dieſem ſchon gefällten Holze ſoll ihnen zuvörderſt der wirthſchaftliche Bedarf Eines Jahres verabfolgt, das übrige aber durch Unſere Forſtbedienten mit höherer Genehmigung verkauft; und inſofern die Staroſteien und königl. Gutsbeſitzer ihren Holzhieb durch giltige Conzeſſionen rechtfertigen, ihnen die **Hälfte** des reinen Gewinnes aus dem Verkauf ausgezahlt werden. Wenn ſie aber zu dem Holzhieb ſelbſt nach der bisherigen Verfaſſung nicht berechtigt ſind, ſo haben ſie auf einen Antheil der Verkaufsgelder keinen Anſpruch, vielmehr behalten Wir Uns vor, ſie deshalb fiskaliſch belangen zu laſſen.

§. 7.

Mit dieſer Selbſtverwaltung fällt alle Concurrenz der Staroſtei- und anderer königlichen Gutsbeſitzer und

*) Mylius, N. C. C. M. de 1794. N. 31. col. 2085.

Digitized by Google

ihrer Forstbedienten, ihr Einfluß und ihre Autorität in den Forsten weg.

§. 8—10.

Den Staroſtei- und anderen königl. Gutsbeſitzern ſoll, inſofern damit Forſten verbunden ſind, (nach einem Etat von 6 zu 6 Jahren) jährlich ihr wirthſchaftlicher Holzbedarf darin angewieſen und darauf frei verabfolgt werden, ſo daß ſie nur das Anweiſegeld und Holzhauerlohn dafür vergüten. Der Ort der Ablieferung iſt die Forſt ſelbſt, und die Empfänger müſſen es ſogleich abholen laſſen.

§. 11.

Der Bauholzbedarf zur Erhaltung der ſtaroſteilichen und anderer königl. Gebäude ſoll nicht anders als nach jedesmaligen Anſchlägen eines königl. Baubedienten, und mit der Einſchränkung gereicht werden, daß ſie den wirklichen Verbrauch nach Vollendung der Bauten und Reparaturen ſofort oder alljährlich nachweiſen müſſen.

Berlin, 24. März 1794.

Friedrich Wilhelm.
Arnim. v. Voß.

Aus dem Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtizweſens in Südpreußen, d. d. 8. Mai 1793.*)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc., thuen kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen:

---

*) Mylius, N. C. C. M. de 1793. N. 35. col. 1561.

Digitized by Google

Nachdem wir Uns durch Unser Patent vom 25. März c. und durch die eingenommene Erbhuldigung der Treue und des Gehorsams Unserer nunmehrigen Unterthanen bereits versichert haben; so ist nunmehro billig Unsre erste und Hauptsorgfalt dahin gerichtet, die Ruhe und Glückseligkeit dieser Unserer neuen acquirirten Provinzen und Unterthanen zu befördern und zu sichern. . . .

Zu dem Ende heben Wir hierdurch die ganze bisherige Einrichtung der verschiedenen Gerichte, wie sie auch Namen gehabt haben mögen, völlig auf. Wir wollen vielmehr, daß diese von Uns nunmehr acquirirten Länder (denen Wir hierdurch den Namen Südpreußen beilegen) gänzlich nach der in Unserm Königreich Preußen und übrigen Unsern Staaten eingeführten Rechts- und Regierungsform behandelt werden sollen.

In Ansehung Unserer nunmehrigen Unterthanen, Römisch-Katholischen Religionen wollen Wir ihnen zwar ihre bisherige gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt, belassen, daß sie lediglich und alle über causas mere ecclesiasticas zu cognosciren befugt sein sollen: von allen causis civilibus aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen, selbst wenn über Patronal-Recht, Zehnden u. dgl. gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction müssen sie sich schlechterdings enthalten. Was die Ehesachen anbetrifft, so bleiben solche nur in dem Fall, wenn beide Ehegatten der Römisch-katholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten ihrer Confession überlassen. Sobald aber der eine Theil der protestantischen Religion zugethan ist, gehören solche vor die Regierung.

Wir wollen ferner, daß sowohl bei Unserer Regierung, als auch bei allen subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an, alles in **deutscher Sprache** traktirt werde, und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist,

sowohl zu allem denjenigen, was er bei Gerichten einzureichen hat, als um Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich eines Dolmetschers bedienen. ꝛc. ꝛc.

Gegeben in unserm Hauptquartier.
Günthersblum, 8. Mai 1793.

Friedrich Wilhelm.
Freiherr von Dankelmann.

Aus dem Besitznahme-Patent vom 26 Dezember 1795 an die Stände und Einwohner der bisherigen polnischen Woywodschaften ꝛc.*)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern geneigten Willen und Königl. Gnade allen Ständen und Einwohnern in den polnischen Woywodschaften, Landschaften, Distrikten, Städten und Ortschaften innerhalb der Grenzlinie, welche anhebt . . . . . .

Nachdem Wir die innerhalb obgedachter Grenzlinie gelegenen Länder Unserm Reiche dergestalt einverleibet haben, daß sie auf ewige Zeiten zu dem preußischen Scepter gehören, und zu dem Ende in Unserm Namen feierlich in Besitz genommen werden sollen; so ermahnen Wir die Bewohner dieser Länder hiermit so gnädig als ernstlich, sich dieser Besitznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Kriegsvölkern und Commissarien nicht zu widersetzen, sondern viel-

*) Mylius, N. C. C. M. de 1796. N. 4. col. 881.

Digitized by Google

mehr sich Unserer Regierung willig zu unterwerfen; Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anzusehen und zu erkennen; Uns den Eid der Treue und der Unterthänigkeit zu leisten; sich als Unsere getreuen und gehorsamen Vasalen und Unterthanen zu erweisen und sich dadurch Unsres Königl. Schutzes, Gnade und Wohlwollens, welche Wir ihnen gleich Unsern übrigen Vasallen und Unterthanen hiermit zusichern, werth und theilhaftig zu machen. ꝛc. ꝛc.

Declaration

wegen Einziehung und künftiger Verwaltung der geistlichen Güter, ingleichen der Staroſteien und anderer königl. Güter in Südpreußen und der von der ehemaligen Republik Polen neuerlich acquirirten Provinzen.*)

Es ist bekannt, daß die Güter und Grundstücke, welche die römisch-katholische Geistlichkeit bisher inne gehabt hat, einen sehr beträchtlichen Theil des ganzen Landeigenthums in denjenigen Districten ausmachen, die Se. Königl. Majestät von Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, sowohl im Jahre 1793 als bei der neuesten Grenz-Regulirung (!) von der ehemaligen Republik Polen anheim gefallen sind.

---

*) Häberlin, Staatsarchiv Bd. II. S. 273. Häberlin bemerkt hierzu: „So wenig es an und für sich einem Zweifel ausgesetzt ist, daß durch diese allerhöchste Verfügnng die Cultur der der Geistlichkeit zugehörigen Ländereien im Ganzen sehr gewinnen wird,

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sind zwar anfänglich Willens gewesen, den Besitz und die eigene Verwaltung dieser Güter besagter Geistlichkeit fernerhin zu belassen, in der gewissen und ausdrücklich erklärten (?) Hoffnung, daß dieselbe sich bestreben werde, diese wichtigen Besitzthümer in solchen Stand zu setzen und so zu benutzen, damit dadurch zugleich das allgemeine Wohl, und die dafür so wichtige Verbesserung des Ackerbaues, der Landwirthschaft, besonders aber des Zustandes ihrer zahlreichen Unterthanen befördert werde.

Allein der Erfolg ist in Südpreußen dieser Erwartung nicht gemäß ausgefallen, und es hat vielmehr die Erfahrung durchgängig bestätigt, daß Personen, die von Jugend auf nur zu wissenschaftlichen Kenntnissen und religiösen Beschäftigungen gebildet und angeführt werden, und die, wenn sie ihren Pflichten gehörig nachkommen wollen, fast ihre ganze Zeit der Seelsorge, der Abwartung des Gottesdienstes und andern geistlichen Uebungen widmen müssen, weder Fähigkeit noch Muße genug haben, sich des Betriebes der Landwirthschaft im Großen mit irgend einigem Erfolge zu befleißigen, und daß selbst Lust und Neigung zu soliden Verbesserungen

---

und so wohlthätig sie daher in dieser Hinsicht allerdings für das gemeine Beste ist, so hat es doch keinen Zweifel, daß die Geistlichkeit dadurch in der Zukunft verliert, indem nur der bisherige reine Ertrag, nach Abzug der Administrations- und anderer Kosten, künftig in baarem Gelde gezogen werden soll." —

In Folge dieser Deklaration wurde erlassen: Publikandum wegen der zur unmittelbaren Administration eingezogenen geistlichen Güter d. d. Königsberg, 10. September 1796 bei Myl. de 1796 N. 94; Circulare an die gesammte Geistlichkeit und an die Inhaber der geistlichen Güter ꝛc. ꝛc. ingleichen an sämmtliche Besitzer staroſteilicher Gratial- und anderer königl. Güter ꝛc. von der südpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen 28. September 1796. Bei Häberlin Staatsarchiv II. 280 und die Instruction über das Verfahren bei der Einziehung ꝛc. ꝛc. d. d. Berlin, 10. September 1796. — Die meisten dieser Güter wurden unter Hoym verschleudert, s. Heft III.

die gemeiniglich beträchtlichen Vortheile für einen grö-ßeren aber entfernteren Gewinn erfordern, von denjenigen nicht zu erwarten sei, deren Genuß mit ihrem Leben oder weiterer Beförderung sich endigt, und die alsdann die Früchte ihres Fleißes und ihrer Aufopferungen an Fremde überlassen müssen, mit welchen sie weder durch Verwandtschaft noch andere nähere Bande verknüpft sind.

Da Se. Königl. Majestät nicht gestatten können, daß ein so beträchtlicher Theil des Landes noch länger in dem bisherigen vernachläßigten Zustande bleibe, und die wichtigen Vortheile aus einer verbesserten Kultur desselben für den Staat und das gesammte Publikum ungenutzt verloren gehen; so haben Allerhöchstdieselben resolvirt:

> Besagte, von der römisch-katholischen Geistlichkeit, sowohl in dem jetzigen Süd-Preußen als den neu acquirirten Districten bisher inne gehabten Güter und Grundstücke, sie gehören nun zu den Bisthümern, Kapiteln, Stiften, Klöstern, Probsteien und andern geistlichen Corporationen und Stiftungen, **als ein wahres Staats-Eigenthum, wofür sie nach richtigem Begriff unstreitig zu achten sind,** einzuziehen und in Besitz zu nehmen auch in allen Stücken und auf eben die Art, wie mit Allerhöchst deren Domainen in den übrigen Provinzen geschiehet, behandeln und administriren zu lassen.

Da aber auch Se. Königl. Majestät keinesweges gesonnen sind, durch diese, des gemeinen Bestens wegen, getroffene Verfügung, dem Zweck der ehemaligen Zuwendung dieser Güter, wodurch dieselben zu den Kosten des Gottesdienstes und zu dem Unterhalte der demselben zugeordneten Personen, nach Verhältniß ihres Ranges und Amtes bestimmt gewesen, aufzuheben, oder der

Digitized by Google

Geiſtlichkeit den Genuß ſothaner Zuwendungen, wozu dieſer Zweck ſie berechtigt, zu entziehen; ſo ſetzen Allerhöchſtdieſelben feſt:

daß von allen dieſen Gütern, nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande, richtige Anſchläge, inſofern es nicht ſchon geſchehen iſt, förderſamſt aufgenommen und derjenige Theil des bisherigen reinen Ertrages, welcher nach Abzug der Adminiſtrations-Koſten der auf gewiſſe Procente beſtimmten Steuern und der andern öffentlichen und gemeinen Laſten noch übrig bleibt, der Geiſtlichkeit als eine fixirte Competenz zu ihrem Unterhalt, zur Beſorgung des Gottesdienſtes und zur Erfüllung anderer nützlicher Zwecke, wozu etwa dergleichen Güter von ihren ehemaligen Beſitzern der Geiſtlichkeit zugewendet worden, ausgezahlt werden ſollen.

Aus völlig gleichen Gründen und da eine allgemeine regelmäßige Organiſation der Provinz täglich dringlicher wird, dieſe aber unmöglich eingeführt werden kann, ſo lange ein ſo großer Theil der Königl. Domainen ſich in den Händen von Privatbeſitzern befindet, die dieſelben nach eigener Willkühr verwalten, haben Se. Königl. Majeſtät ferner reſolvirt:

daß zwar den gegenwärtigen Beſitzern der Staroſteien und anderer königl. Güter in den neu acquirirten Diſtricten, welche ihr Recht dazu auch gehörig nachweiſen, der Genuß derſelben, ſo wie in Südpreußen geſchehen iſt, auf ihre Lebenszeit inſofern der in der Verleihung und Privilegiis beſtimmter Termin nicht früher abläuft, ferner zu belaſſen, daß aber der Beſitz und die Verwaltung dieſer Domainenſtücke ſowohl in Süd-Preußen, als in der neuen Acquiſition von den Kammern ſofort übernommen und den Beſitzern das bisherige reine Nutzungsquantum, ſo wie

Digitized by Google

selbiges nach den in gleicher Art, als bei den geistlichen Gütern, aufzunehmenden Anschlägen wird ausgemittelt werden, als ein Fixum aus der Domainenkasse baar entrichtet werden soll.

Se. Königl. Majestät können zuversichtlich erwarten, daß ein jeder und selbst diejenigen, die es zunächst angeht, höchst Dero landesväterliche Absichten und Gesinnungen in einer Verfügung nicht verkennen werden, wodurch auf der einen Seite das gemeine Wohl bei Verbesserung der Landescultur und die davon so sehr abhängende Verstärkung der innern Staatskräfte befördert wird, auf der andern Seite aber auch die bisherigen Besitzer dieser geistlichen und königl. Güter in unverkürztem Genusse der eigentlichen Vortheile verbleiben, die sie aus den Nutzungen derselben bisher wirklich gezogen haben und zu ziehen berechtigt gewesen sind.

Allerhöchst Dieselben befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders aber den Inhabern mehr besagter königlicher und geistlicher Güter, so wie höchst Dero Landes-Collegiis und andern Landesbehörden sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Declaration auf das Genaueste zu richten und behalten sich übrigens vor, wegen Vollziehung derselben die competenten Finanz-Departements mit der erforderlichen näheren Instruction zu versehen.

So geschehen und gegeben:
Berlin, 28. Juli 1796.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Instruction

für die Kriegs- und Domainenkammern und für die constituirten Domainen-Einrichtungskommissionen wegen Einziehung und Verwaltung der Königl. und Geistlichen Güter.

Vom 10. Septbr. 1796.*)

Nachdem nunmehr wegen Publizirung der Allerhöchsten Declaration vom 28. Juli c. in Absicht der einzuziehenden Königl. und Geistlichen Güter, sowohl in Südpreußen als der neuen Acquisition das Nöthige eingeleitet und in Gang gesetzt worden, so haben Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr nöthig gefunden, Höchstdero Südpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammern und die aus ihrer Mitte constituirten Domainen-Einrichtungs-Commissionen, denen die Ausführung dieses Geschäfts in ihren resp. Departements übertragen worden, in Verfolg derjenigen Verhandlungen, welche zwischen unserem General-Commissario, dem Geh. Finanzrath Schultz und den Südpreußischen Kammerpräsidiis gepflogen und von unserem Südpreußischen General-Finanz-Departement

*) Wir haben dieses Dokument nirgends gedruckt gefunden. Es ist indeß Originalacten entnommen, welche die Aechtheit desselben verbürgen.

Digitized by Google

mittelſt Rescript vom 24. Auguſt 1796 und dem beſonders vollzogenen Operationsplan genehmigt worden, darüber mit nachſtehender näherer Instruction zu verſehen.

1. Gegenſtand der Einziehung.

Die Einziehung iſt allgemein, und erſtreckt ſich über alle Arten der Königl. und Geiſtlichen Güter, die nach den letzten Lustrationen und Steuer-Tarifs der ehemaligen polniſchen Schatz-Commiſſion als ſolche angeſehen werden können, und deren Qualität alſo dadurch außer Zweifel geſetzt iſt. Weder die Benennung, noch ſonſtige Eigenſchaft eines ſolchen Guts, noch der Titul, aus welchen daſſelbe von ſeinem gegenwärtigen Inhaber beſeſſen wird, machen dabei einen Unterſchied. Auch ſolche Güter, welche nach der Constitution des letzten Warschauer Reichs-Tages von gewiſſen Perſonen oder Familien auf eine beſtimmte Reihe von Jahren im emphiteutiſchen Beſitz übernommen worden, ſind deswegen von der Einziehung nicht befreit.

Nur in dem einzelnen Falle, wenn jemand behauptet, daß er ein urſprünglich Königliches Gut als ſein wahres, volles Eigenthum beſitze, und wenn er dieſe Angabe durch unverdächtige Urkunden ſofort beſcheiniget, kann mit der Einziehung nicht verfahren, ſondern die Sache muß nach den Grundſätzen der gemeinen und polniſchen Rechte von Veräußerung der Domainen- und Staats-Güter, näher unterſucht und der Beſitzer allenfalls rechtlich darüber gehört werden, worüber das weitere unten vorkommen wird.

2. Art der Verwaltung und Benutzung der eingezogenen Güter.

Daraus, daß die Einziehung ſelbſt allgemein iſt, folgt jedoch noch nicht, daß auch die Art und Weiſe

Digitized by Google

die eingezogenen Güter zu verwalten und zu benutzen, durchgehend dieſelbe ſein müſſe; vielmehr muß in jedem einzelnen Fall derjenige Modus gewählt werden, welcher dem wahren **Intereſſe des Staats** am zuträglichſten iſt. In dieſer Rückſicht iſt, um eines Theils die von Sr. Königl. Maj. beabſichtigte Menagementes, gegen die Intereſſenten beobachten zu können, anderntheils aber um jeder Verwirrung, und allen daraus, ſowohl für die Administrations-Einrichtung, als für das Allerhöchſte Kaſſen-Intereſſe, unvermeidlich entſtehenden Folgen vorzubeugen, der Unterſchied nicht aus den Augen zu laſſen, der zwiſchen der allgemeinen Einziehung, oder der eigentlichen Beſitznahme, welche unmittelbar durch die Publication der Königl. Allerhöchſten Declaration vom 28. Juli c. vollzogen wird, und zwiſchen der Wirthſchafts-Uebernahme, oder der Administration für Sr. Königl. Maj. Rechnung ſtatt findet.

Durch die declarirte Einziehung gewinnt Fiscus das unſtreitige Recht, ſich in völligen Beſitz der Güter zu ſetzen, und die Bewirthſchaftung derſelben ſeinem Intereſſe gemäß ſofort zu verfügen. Da aber Sr. Königl. Majeſtät die bisherigen Beſitzer, die außerdem keine Ressourcen haben, und Höchſtderenſelben treu und ergeben ſind möglichſt ſchonen und nicht auf der Stelle depossediren, vielmehr ſelbigen dazu geräumige Termine beſtimmen, und ſie bis dahin im Beſitz der Güter unter der erforderlichen Aufſicht und unter der Bedingung pachtweiſe belaſſen wollen, daß ſie die Abgaben davon, nach den anzufertigenden neuen Anſchlägen, die zur Beſtimmung der künftigen Competenz dienen werden, bezahlen, und ſonſt ordentlich und gehörig wirthſchaften, auch die Gebäude im baulichen Stande erhalten; ſo iſt die eigentliche Uebernahme vorerſt nur in Abſicht ſolcher Güter zu veranlaſſen, bei welcher obige Consideration nicht ſtatt findet. Es muß daher

a. gleich jetzt, sobald die nöthigen Vorbereitungen dazu eingeleitet sind, und durchaus noch in dem laufenden Jahre, mit der Uebernahme derjenigen Güter, deren Dominia und Usufructuarii sich außerhalb Landes aufhalten, der Anfang gemacht, mit den übrigen aber nach Zeit und Umständen kontinuirt werden, und versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen, welchen in dem laufenden Etatsjahre die Güter noch nicht abgenommen werden können oder mögen, zu obigen Bedingungen schriftlich zitirt werden müssen, wozu die Kammern sich der Land- und Steuer-Räthe, ebenfalls auch der Kreisjustizräthe bedienen können. Dagegen bleiben Sr. Majestät Allerhöchsten Absicht gemäß,

b. kleine Grundstücke, auf welchen arbeitsame und industrieuse Familien als Kolonisten, Hauländer ꝛc. angesetzt sind, von der Einziehung ganz ausgeschlossen und müssen denselben auf die bisherigen Kontrollen und Bedingungen gelassen werden.

c. Einzelne Pfarr- und Kirchenäcker, die blos zum Unterhalte des Pfarrers oder zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben des Kirchen-Aerarii dienen und keine besondere Domainen-Administration ertragen, bleiben der Regel nach ebenfalls in ihrer bisherigen Verfassung und

d. solche unbedeutende Königliche und Geistliche Güter, die einzeln und zerstreut liegen, dergestalt, daß sie nicht füglich und mit Vortheil in ein Domainenamt zusammengezogen werden können, sollen in Erbzins oder Erbpacht ausgethan werden. Dabei ist den bisherigen Besitzern, besonders wenn sie zum Bauernstande oder zum kleinen Adel gehören, ordentliche und ruhige Leute und gute Wirthe sind, in der Regel der Vorzug zu geben, doch muß die Behandlung der Erbpacht vor der Hand und so lange ausgesetzt bleiben, bis dieserhalb ein allge-

Digitized by Google

meiner Maaßstab bestimmt und den Kammern vorgeschrieben werden wird.

e. Alle übrigen Königl. und Geistlichen Güter hingegen, sie mögen jetzt gleich, oder in der Folge eingezogen werden, sind als Königl. Domainen anzusehen, und zu behandeln und werden nach Maaßgabe des Anfangs erwähnten Plans des Südpreußischen Finanz-Departements dergestalt zusammengezogen, daß alle in einer Entfernung von 2 Meilen vom Mittelpunkt, oder vom Wohnsitze, des an einen schicklichen Ort anzusetzenden Intendanten belegenen Ortschaften ein Amt oder eine Intendence, mehrere dergleichen Intendanturen aber eine Inspektion, oder ein kammerräthliches Offizium formiren, welchem neben der Verwaltung, einer eigenen Intendence die Aufsicht der übrigen anvertraut werden soll, und können die Kammern diese Inspektionseintheilung gleich vornehmen, und solche zur Approbation einreichen, sobald die Formirung der Intendanturen zu Stande gekommen sein wird.

f. Was die Administration der eingezogenen Güter an und für sich anbetrifft, so soll in der Regel, vor der Hand noch keine Generalverpachtung statt finden, weil es theils zur Zeit noch nicht möglich ist, den wahren Ertrag der Güter und Pertinenzien auszumitteln, theils auch das Interesse des Generalpächters, mit dem Interesse der seiner Pflege anvertrauten Unterthanen, hier nur zu oft in Kollision gerathen, und die Wohlfahrt und Emporbringung der letzteren, dadurch leicht aus den Augen gesetzt werden würde, vorzüglich aber in der Rücksicht, um den unbemittelten Adel, und andere unangesessene Oeconomen, die sonst von Pachtungen und Administrationen subsistirt haben, Gelegenheit zu geben in den eingezogenen Gütern ihre Subsistenz zu suchen. Es soll daher ein jeder In-

Digitized by Google

tendant, insofern er sich zur Pachtung qualifizirt nur ein Vorwerk zu seiner besseren Sustentation für sich in Pacht erhalten, alle übrigen Güter aber, so viel möglich einzeln, gesammt den dazu gehörigen Gefällen und Diensten, oder allenfalls so, wie sie bisher in sogenannten Schlüsseln getheilt sind, schlüsselweise verpachtet, oder durch die Intendanten ganz für Königl. Rechnung administrirt werden.

Die Verpachtung geschieht per Modum licitationis von künftigen Trinitatis ab, vor der Hand auf 3 Jahre insofern nicht dieserhalb noch ein anderes angeordnet werden wird, bis dahin aber bleiben die jetzt vorhandenen Pächter auf ihre bisherigen Kontrakte sitzen, oder, wo eine eigene Administration besteht, da wird solche für Königl. Rechnung bis dahin fortgesetzt.

Die Pachtungen in Bier- und Branntweinbrennereien bleiben da, wo sie jetzt bestehen, ebenfalls noch bis Trinitatis künftigen Jahres ungestört. Von Trinitatis ab aber sollen solche durchgängig für Königl. Rechnung von den Intendanten in Administration gesetzt, und von dieser Regel keine Ausnahme ohne besondere Spezialapprobation gestattet werden.

Was bei den Verpachtungen generaliter zu beobachten ist, und welchen Bedingungen die Pachtlustigen sich im Allgemeinen unterwerfen müssen, darüber wird in einem besondern Reglement, welches wegen resp. zeitemphitheutischer- und Erbverpachtung der Königl. Domainen nächstens emaniren wird, das Weitere bestimmt werden.

So wie nun aus diesem Allen hervorgeht, daß das Amt und die Pflichten eines Intendanten, schon in Rücksicht unseres Allerhöchsten Kassenintereſſes, wichtig werden, so folgt daraus auch von selbst, daß

Digitized by Google

g. Bei der Auswahl der Subjekte zu diesem Posten mit der äußersten Vorsichtigkeit zu Werke gegangen werden müsse, zumal derselbe außer dem zunächst und unmittelbar auf das Wohl und Wehe der Amtsunterthanen einwirkt, die Verbesserung der Landwirthschaft vorzüglich von seinen Dispositionen abhängt, und überhaupt auf Fleiß, droiture und auf das Betragen und Benehmen des Intendanten, der Zweck der Einziehung vorzüglich beruhet. Die Kammern werden daher mit allen, was ihnen heilig ist, dafür sorgen, daß keine anderen als solche Subjekte dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sowohl durch ihre Kenntnisse als Moralität völlig dazu qualifizirt sind, und damit sie für deren Qualifikation verantwortlich werden können, so sollen keine anderen, als solche, die von ihnen geprüft und für tüchtig erklärt sind, bestellt und angenommen, und zu dem Ende auch alle diejenigen, die sich bei dem Departement melden, an sie gewiesen werden. Es wird ihnen keine Empfehlung hierbei zur Ausflucht dienen, doch versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kandidaten, welche im Königl. Dienste einen Anspruch auf Versorgung gewonnen haben, vor anderen den Vorzug behalten müssen. Und damit die Kammern desto mehr Gelegenheit gewinnen, von der Qualifikation der Kandidaten, sich zu überzeugen, so wird durchschnittlich festgesetzt, daß Selbige zu den ersten Einrichtungen der Intendanturen als Kommissarii gebrauchet, und ihnen unter Aufsicht und Leitung der Kammerräthe, neben der gewöhnlichen Administration der Polizei und was dazu gehört, die Aufnahme kompletter Inventarien und Beschreibungen von allen und jeden zu der ihnen ad interim anvertrauten Intendanz gehörenden Grundstücken, Pertinenzien, Gebäuden, Nutzungen ꝛc. die Auferlegung eines kom-

Digitized by Google

pletten Ertrages nach den angenommenen Prinzipiis und eines Lagerbuches von allen und jeden Verschreibungen und Privilegien der Unterthanen kommitiret, keinem einzigen aber (die Kammerräthe nicht ausgenommen) so lange bis das ganze Domainenwesen in völlige Ordnung gebracht ist, ein Anspruch weder auf diesen Posten noch weniger auf diejenige Intendantur, in welcher der Kandidat zuerst angesetzet ist, gegeben werden.

Nur nach völlig beendigter Einrichtung des ganzen Domainenwesens sollen die Intendanten ihre Bestallungen auf eine bestimmte Intendantur erhalten, und wird bei den desfällgen Vorschlägen einzig und allein auf die mehrere oder mindere Qualification der Kandidaten Rücksicht genommen werden. Und da natürlich die Intendanturen, je nachdem viele oder wenige bedeutende oder unbedeutende Güter in einem Bezirke belegen sind, auch mehr oder minder wichtig werden müssen, so müssen auch die Gehälter und Emolumente der Intendanten danach eingerichtet werden, so wie dann das Hülfspersonale der Intendantur danach regulirt werden muß, zumal in der Regel jedem Intendanten nur ein Actuarius, der zugleich Kassenkontrolleur und Protocollführer der Justizbeamten sein soll, und ein Land-Reuter mit einem bestimmten Königl. Gehalt zur Seite gesetzt werden soll, und werden übrigens zu seiner Zeit sowohl für die Intendanten, als für die übrigen Intendantur-Offizianten besondere Instructionen erfolgen.

3. Herbeibringung der abgekommenen Grundstücke.

Da während der vorigen schwachen und unrichtigen Staatsadministration viele wichtige Pertinenzstücke, Realitäten und Gerechtigkeiten von den Gütern abgekommen und verdunkelt worden sind, so müssen dergleichen Rechte sorgfältig aufgeführt, und wieder herbeigeschafft werden.

Digitized by Google

Dieses erfordert inzwischen nähere Recherchen und ist daher mit der gegenwärtigen Operation nicht zu vermengen, sondern so lange auszusetzen bis die Domainen-Aemter regulirt und in Ordnung gebracht sein werden. Die Intendanten müssen indessen schon bei der Einrichtung der Intendanturen alle ihnen darüber zu Ohren kommenden Nachrichten, sorgfältig sammeln und solche der Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden, welche zu seiner Zeit das Weitere dieserhalb in den vorgeschriebenen Wegen einzuleiten haben.

4. Ausmittelung des Ertrages der eingezogenen Güter.

Der Ertrag der eingezogenen Güter muß nach dem gegenwärtigen Zustande derselben ausgemittelt werden. Dies geschieht in der Regel, besonders bei den geistlichen Gütern durch ökonomische Anschläge nach moderalen, billigen und wahrhaft zuverlässigen Sätzen, und zwar nach den Principiis der Detaxations-Kommission, daher denn auch diejenigen Anschläge, welche gedachte Kommission gefertigt hat, und die sich auf die an Eides-Statt geschehene Nutzungs-Angabe der geistlichen Dominiorum gründen, folglich von selbigem als richtig anerkannt werden müssen, bei Festsetzung der Kompetenz für die Geistlichen zur Basis angenommen werden können und sollen, zu diesem Ende auch den Kammern zu seiner Zeit werden ausgehändigt werden. Bei Starosteien und Kauf-Gütern, wo die Kompetenz nicht immerwährend ist, sondern mit dem Leben des jetzigen Besitzers aufhört, müssen zwar ebenfalls öconomische Nutzungsanschläge gefertigt und zur Bestimmung der Kompetenz zu Grunde gelegt werden, insofern solche von den öconomischen Anschlägen nicht gar zu stark differiren, daher denn jedesmal das Anschlagsquantum mit den bisherigen Nutzungs-

Digitized by Google

verträgen balancirt und diese Balance mit einem Raisonnement von Plus und Minus begleitet werden muß.

Damit indessen die Kompetenz-Berechtigten in Absicht der aus den eingezogenen Gütern ihnen zustehenden Kompetenz nicht im Bloßen gelassen werden, so können vorläufig die Lustrationen und Tarifs der ehemaligen Schatzkommission zum Ausmitteln der Revenüen dienen und versteht es sich von selbst, daß die Mehreinkünfte, welche durch die nachherige Nutzungsanschläge werden ausgemittelt werden, diesen Kompetenz-Berechtigten dereinst pro rata noch zu Gute kommen müssen, als weshalb nach vollendeter Veranschlagung und erfolgter Bestimmung der wahren Kompetenz mit jedem Dominio welches vor der Hand blos nach den Lustrationsverträgen abgefunden wird, richtige Berechnung zugelegt werden soll.

Eben diese Berechnung soll und muß nach obigen Festsetzungen gegenseitig zum Besten der Königl. Kasse statt finden, wenn nämlich die zeitigen Besitzer noch ferner in dem Besitz der Güter belassen werden und sich nach den vorhergehenden §. 2 erklärt haben, während ihres Besitzes den neuen Anschlag zu erfüllen, bis dahin aber blos die jetzigen Abgaben entrichten.

5. Abzüge und Bestimmung der Kompetenz.

Von den ausgemittelten Ertrage werden in Abzug gebracht.

a. Die Kontribution und andere öffentliche Abgaben. Diese werden bei den Geistlichen nach dem Geistlichen — bei den Königlichen aber nach dem adligen Divisor angenommen, wovon das Publicandum für Südpreußen v. 24. April 1795 und das resp. der neuen Acquisition emanirte Patent v. 12. Juni 1796 das Nähere und Eigentliche bestimmen.

b. Die allgemeinen Administrations-Kosten, wozu mit Inbegriff der Kosten zur Unterhaltung der Güter,

Digitized by Google

zu Remissionen, Ausfällen, Uebertragung der Unglücksfälle ꝛc. vorläufig 10% der Brutto-Einnahme bestimmt sind.

c. Die zu 5% berechneten Zinsen der Vorschüsse, welche zum Retablissement der Gebäude und zur Anschaffung des Inventarii verwendet werden müssen und endlich

d. Noch 5% des Netto Ertrages wegen der extraordinarien Abgaben und Lasten, welche den Dominiis ohne Unterschied ihrer Qualität obliegen, als Fourage-Lieferung, Einquartirung, Vorspann-Gestellung ꝛc. Hierbei versteht es sich von selbst, daß ad. c. die Kosten zum Retablissement der Gebäude durch förmliche Bauanschläge nach billigen Grundsätzen, und die zur Komplettirung des fehlenden Inventarii erforderlichen Kosten nach öconomischen Ueberschlägen von jedem Gute besonders ausgemittelt werden müssen und so wie

ad a. die Contribution bei den Steuer-Kassen und die Administrations- und Unterhaltungskosten bei den Domainen-Kassen zu einem besondern Administrationsfonds fließen und besonders berechnet werden sollen, so müssen auch ad c. die Retablissement- und Inventarien-Fonds ebenfalls bei den Domainenkassen separatim administrirt und verrechnet werden.

6. Wie die Kompetenz zu entrichten sei.

Diese Kompetenz wird der Regel nach in baaren Gelde gegeben, es kann jedoch bei solchen Geistlichen und Stiftungsgütern, deren Einkünfte unmittelbar zur täglichen Lebensnothdurft gewissen Personen oder zur Verpflegung von Armen und Kranken und zu andern dergleichen wohlthätigen Anstalten gewidmet sind, ein Theil der Kompetenz auch in Naturalien zum Exempel

Digitized by Google

in Getreide nach dem Anschlagspreise ausgesetzt werden, insofern die Unterthanen oder Pächter ihrer Güter zu Natural-Lieferungen verpflichtet sind, oder ohne Nachtheil ihrer Wirthschaft dazu verpflichtet werden können, doch wird diese Naturallieferung bei denjenigen geistlichen Dominiis gänzlich wegfallen können, welche gegen ein bestimmtes Anschlagsquantum ein Vorwerk zur eigenen Benutzung zu behalten wünschen, und denen solches mit Allerhöchsten Königl. Approbation gegen 25% Contribution akkordirt wird.

7. Unveränderlichkeit der Kompetenz.

Die Kompetenz ist unveränderlich. Nur wenn wegen des steigenden Preises der Dinge die Aufschlags-Preise in den Kammertaxe künftig einmal erhöht werden sollten, so soll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kompetenz stattfinden.

Ueber die zu dieser Erhöhung anzuwendenden Grundsätze wird aber noch zu seiner Zeit nähere Bestimmung erfolgen. Daraus, daß die Kompetenz an sich unveränderlich ist, folgt schon von selbst, mit wie vieler Vorsichtigkeit die Anschläge, nach welchen solche bestimmt werden soll, gefertigt werden müssen, daher es denn auch nöthig bleibt, dem fisco das Recht zu reserviren, diejenigen Dominia in besondern Anspruch nehmen zu können, welche bei der Veranschlagung dolose übertriebene Nutzungen angegeben oder sonst zum Nachtheil der Königl. Interesse die Veranschlagungskommission induzirt haben. Die Kammern müssen daher bei Bekanntmachung der künftigen Kompetenz nicht aus der Acht lassen diese Clausel mit zu publiziren.

8. Wer die Kompetenz erhalte.

Die Kompetenz wird demjenigen angewiesen, der

Digitized by Google

ſich jetzt wirklich im Beſitze und Genuſſe der Güter befindet, ohne Unterſchied ob er dieſelben unmittelbar vom Staate oder durch Cession oder After-Verleihung von einem Dritten erhalten hat. Wenn ſich jedoch findet, daß der gegenwärtige Inhaber widerrechtlicher Weiſe zum Beſitze und Genuſſe gelangt ſei, entweder zum Praejudicio des fisci oder zum Praejudicio eines Dritten; ſo wird im erſten Falle die Kompetenz wieder eingezogen, und im letzteren demjenigen beigelegt, der ſein beſſeres Recht gegen den jetzigen Beſitzer gerichtlich nachweiſen kann. Die p. Kammern werden daher am ſicherſten gehen, wenn ſie die Kompetenz in allen ſolchen ſtreitigen Fällen bis zu ausgemachter Sache ad Depositum ziehen.

9. Dauer der Kompetenz.

Die Dauer der Kompetenz iſt bei den Geiſtlichen immerwährend, doch iſt ſolches nur in Abſicht der Klöſter und anderer Korporationen und Stiftungen zu verſtehen, bei den geiſtlichen Individuis aber nicht, und muß bei deren Ableben davon berichtet und wegen der ferneren Auszahlung der Kompetenz Anfrage gemacht werden. Bei Königl. Gütern hört ſie ebenfalls mit dem Tode des jetzigen Beſitzers auf und ſeine Erben erhalten nur noch das Sterbequartal es ſei denn, daß

ein Gut mehrere zugleich nach dem ſogenannten jure communicativo verliehen worden, in welchem Falle die Zahlung der Kompetenz erſt alsdann aufhört, wenn der letzte von ihnen ſtirbt, und

wenn ein Staroſteibeſitzer auf den Grund der Warſchauer Reichstags Constitution ein ſolches königl. Gut in emphiteutiſchen Beſitz auf eine beſtimmte Reihe von Jahren übernommen und ein gewiſſes Eintritts oder Einkaufsgeld erlegt hat und er vor dem Ablauf dieſer Jahre verſtirbt, ſo muß ſeinen Erben entweder die Kompetenz für

den Ueberreſt der Zeit gelaſſen, oder ihnen das Einkaufsgeld pro rata der noch rückſtändigen Jahre zurückgezahlt werden.

Von allen dieſen resp. jure communicativo verliehenen und zu emphiteutiſchen Rechten ausgegebenen Beſitzungen müſſen die Kammern ſo ſchleunig als möglich und ohnfehlbar noch vor Ablauf November c. ganz vollſtändige und zuverläſſige, mit vidimirten Abſchriften der Beſitz- und Berechtigungsdokumente, juſtifizirte Nachweiſungen dem General-Finanzdepartement einſenden, damit beſonders in Abſicht der emphiteutiſchen Güter ganz eigentlich beſtimmt werden könne, wie es mit der Kompetenz nach Ableben des jetzigen Beſitzers gehalten werden ſoll.

10. Verfahren bei Ausführung der Operation.

Wegen des Verfahrens bei der Einziehung ſind die Kammern und die Domainen Einrichtungskommiſſionen durch die dieſerhalb mit dem Kammer Präſidio gepflogenen Verhandlungen bereits hinlänglich inſtruirt. Es kommt dabei alles auf eine vorſichtige Auswahl derjenigen Mittel an, welche nach Verſchiedenheit der Localität dem Zwecke am ſicherſten entſprechen. Das vorzüglichſte dabei iſt, daß

a. bei Publizirung der Deklaration v. 28. Juli c. nach Sr. Majeſtät Allerhöchſten Intention dahin geſehen werde, daß die Gemüther gegen alle Beſorgniſſe ſchneller und nachtheilige Revolutionen in den Glücks- und Vermögensumſtänden der Privatperſonen und Familien beruhigt werden mögen, indem Se. Königl. Majeſtät keinesweges geſonnen ſind, ruhige und fleißige Landeseinwohner und Familien, die etwa auf Staroſteilichen oder Geiſtlichen Gründen gegen Erbzins oder Erbpacht als Koloniſten oder in irgend einer andern Art etablirt worden, in ih-

Digitized by Google

ren Besitzthümern und Gerechtsamen stören oder beeinträchtigen zu lassen, so wie durch die der Geistlichkeit und anderen piis corporibus auszumessende Kompetenz nach solchen Grundsätzen bestimmt werden wird, damit auch in der Folgezeit bei fortschreitenden Bedürfnissen so viel möglich in einem billigen Verhältniß bleibe, besonders aber wird jederzeit auf die Konservation der niedern Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen und selbst auf die Verbesserung des Zustandes derselben, die möglichste Rücksicht genommen werden, daher denn in Fällen wo sich finden möchte, daß die fernere eigene Verwaltung solcher Güter den Interessenten, so wie dem Staate selbst wirklich zuträglicher sei, als die Uebernahme zu Domainen Administration, es bei jener eigenen Verwaltung auch noch ferner sein Bewenden haben soll.

b. Die Uebernahme der Güter geschieht mit dem 1. Juli d. J. Dieses ist eigentlich von der allgemeinen Einziehung und von der Bewegung, welche von Trinitatis zu Trinitatis läuft zu verstehen, daher denn auch die Kompetenz Berechnungen von hier ab zu datiren sind.

c. Zu Uebernahme-Kommissarien müssen solide, vernünftige Männer gewählt werden, welche mit dergleichen Geschäften bereits bekannt sind. Ihre Instruktionen müssen darauf gerichtet sind, daß von einer Seite zwar dem Allerhöchsten Königl. Interesse nichts vergeben, von der andern aber auch alles sorgfältig vermieden werde, so eine unangenehme Sensation erwecken oder gar als Chikane angesehen werden könnte. In diesem Betracht kann und soll auch

d. auf die Konservation der gegenwärtigen Zeitpächter so viel möglich Bedacht genommen werden. Doch muß, wenn sie Vorausbezahlung der Post behaup-

Digitized by Google

ten, dieses Vorgeben genau geprüft und nicht sogleich auf bloße Quittungen der Verpächter, welche leicht zurück datirt sein können, für bekannt angenommen werden.

Und da es mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß nach §. 1, 3 und 8 manche streitige Ansprüche vorkommen können, so ist das General-Finanzdepartement mit dem Justizdepartement bereits in Korrespondenz getreten, wie und auf was für Art und Weise die vorkommenden Rechtsfälle eingeleitet und durchgeführt werden sollen daher dieserhalb auch nähere Instruktion zu erwarten ist.

Breslau, 10. September 1796.

Auf S. M. Allergnädigsten Spezialbefehl
v. Hoym.

Reskript

an die Kriegs- und Domainenkammer zu Warschau, wonach die in Südpreußen verschenkten Güter an keinen Landeseingebornen des ehemaligen Polens verkauft werden sollen.*)

Wir haben Allerhöchst selbst zu befehlen geruht, daß die in Südpreußen verschenkten Güter, wenn der, dem Wir sie gegeben haben, sie zu verkaufen gesonnen ist, an **keinen Landeseingebornen des ehemaligen Polens**, sondern durchaus an einen Besitzfähigen aus Unseren alten Provinzen oder an einen sich dazu qualificirenden Fremden verkauft werden sollen, da Wir dies zur Beschleunigung einer besseren Landeskultur für nöthig halten. Ihr habt dies daher sämmtlichen Besitzern der

*) Stengel Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc. in den preuß. Staaten. X. 175.

Digitized by Google

von Uns verschenkten Güter bekannt zu machen, auch der dortigen Regierung davon Nachricht zu geben.

Auf S. Kgl. Maj. Allergnädigsten Spezialbefehl

v. Hoym.

Breslau, 19. Dezember 1796.

Circularreskript

an alle südpreußische Regierungen, wodurch die Verordnung wegen untersagter Veräußerung der von dem verstorbenen Könige verschenkten Güter an Landeseingeborne deklarirt wird.*)

Es ist Euch bekannt, daß des Höchstseligen Königs Majestät bereits im Jahre 1796 festzusetzen geruhet haben, daß die von Allerhöchstdenenselben verschenkten, in Südpreußen belegnen Güter **nicht an Landeseingeborne verkauft werden sollen.** Neuere Vorfälle machen es nothwendig, diese Allerhöchste Bestimmung dahin zu deklariren,

daß ein solcher Verkauf an einen Landeseingebornen **auch dem zweiten oder den folgenden Besitzern nicht freistehen soll;**

es wäre denn, daß der erste oder einer der folgenden Besitzer den Konsens zur Veräußerung an Landeseingeborne erhalten hätte, welchenfalls eine unbedingte Veräußerungsbefugniß an Besitzfähige für die Folge Platz greift. Hiernach habt Ihr Euch auf das genaueste zu achten, und in jedem hier eintretenden Falle diese Einschränkung des Eigenthums bei dessen Eintragung in die Hypothekenbücher gehörig zu vermerken.

Berlin, 24. Februar 1800.

Voß. Goldbeck. Alvensleben.

*) Stengel Beiträge ꝛc. XV. 183.

Digitized by Google

Erlaß

der Kriegs- und Domainenkammer zu Posen an die Regierung daselbst, die nicht stattfindende Erbverpachtung der von dem verstorbenen Könige verschenkten Güter in Südpreußen an Landeseingeborene betreffend.*)

Es ist die Frage aufgeworfen worden:
ob die verschenkten südpreußischen Güter, deren Veräußerung an eingeborne Südpreußen unstatthaft ist, an diese in Erbpacht gegeben werden können?

Da es nun dem Effekt nach völlig einerlei ist, ob dergleichen Güter unter dem Titel eines Verkaufs oder einer Erbverpachtung in die Hände eines Eingebornen des ehemaligen Polens übergehen; so ist festgesetzt worden:

daß eine solche Vererbpachtung ebenfalls unerlaubt sein soll;

2c. 2c.

Posen, 27. Januar 1801.

K. S. P. Kriegs- und Domainenkammer.

Pieverling.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. März 1833.**)

Ich finde die mit den Berichten vom 4. d. M. mir vorgelegten Anträge der Immediatcommission zur Berathung über die Posenschen Angelegenheiten, soweit, sich solche auf die Erwerbung großer Besitzungen beziehen, der Lage der Sache ganz angemessen, und genehmige, daß wenn Subhastationen solcher Besitzungen eingeleitet

---

*) Stengel, Beiträge XV. 186.
**) Fünfter Posener Landtag v. Jahre 1841.

Digitized by Google

sind, der Oberpräsident der Provinz Ihnen (dem Finanzminister) Vorschläge zu deren Ankauf und der Wiederveräußerung an Erwerber **deutscher Abkunft** gutachtlich einreiche, will Sie auch zum Ankauf innerhalb der Taxe, wenn Sie wegen der Zuverlässigkeit derselben kein Bedenken finden, und die Wiederveräußerung ohne erheblichen Nachtheil für die Staatskasse mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, autorisiren, so wie Ich auch gestatten will, daß wenn auf diesen für die Staatskasse solcher Gestalt erworbenen Gütern eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung stattfindet, hierbei nach den für die Domainen vorgeschriebenen Grundsätzen ohne Dazwischenkunft der Generalcommission verfahren werden dürfe.

Ich finde jedoch in Rücksicht auf die Wiederveräußerung dergleichen großer Besitzungen zweckmäßig und rathsam, daß sie, je nachdem die jedesmalige Localität es gestattet, in mehrere kleinere Rittergüter vertheilt und einzelnen Erwerbern **deutscher Abkunft** überlassen werden. Nur soweit sich eine solche Maßregel nicht ausführen läßt, will ich genehmigen, daß eine Dismembration in einzelnen, nach dem Localitätsverhältnisse mit einer größeren oder kleineren Hufenzahl auszustattende Bauernhöfe veranstaltet werde.

Was die der Staatskasse oder den Geldinstituten des Staats hypothekarisch verhafteten Güter betrifft, so wird es in den einzelnen Fällen dem Oberpräsidenten zu überlassen sein, mit den betreffenden Verwaltungsbehörden über die einzuleitende Kündigung der Capitalien und über die Subhastation der verpfändeten Güter zu communiciren, da derselbe die sicherste Gelegenheit hat, von der Nothwendigkeit eines Einschreitens im Interesse der Kassenverwaltung Kenntniß zu erhalten und den Behörden hierin zu rathen.

Berlin, 13. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir hiermit eine Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. März 1833 betreffend den Ankauf subhastirter größerer Besitzungen **polnischer** Gutsbesitzer in der Provinz Posen für Rechnung des Staats und deren Wiederveräußerung an Erwerber **deutscher Abkunft**, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, 15. April 1833.

Königl. Staatsministerium
gez. Friedrich Wilhelm.
v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Bernsdorff. Maaßen. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler.
Für das Kriegsministerium im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

Nachträge und Miscellen.

Polnische Hochherzigkeit gegen deutsche Kolonisten.
(Zu S. 6.*)

Wie hochherzig die Deutschen von den Polen selbst in späterer Zeit aufgenommen wurden, bekundet u. A. auch folgendes K. K. Hofdekret an den Grafen Andreas Zamoiski:

„Nachdem der Zamoscer Herr Ordinat v. Zamoyski durch die auf seinem Ordinatsdominium **ganz freiwillig übernommene Dotirung von 80 deutschen Ansiedlerfamilien** seinen patriotischen Eifer in Befolgung der Allerhöchsten Gesinnungen zu Sr. Maj. vollkommensten Zufriedenheit an den Tag gelegt hat; so

*) Jekel Polens Staatsveränderungen. III. 136. Pillers Gesetzsammlung 1785. S. 9. Koefil I. 375.

ist auf Sr. Maj. Befehl dieses patriotische Benehmen des Herrn Grafen Zamoyski durch ein gedrucktes Kreisschreiben bekannt zu machen und anzurühmen."

Zur Statistik der Nationalitäten.
(Zu S. 14.)

In Leonhardi's „Erdbeschreibung der preußisch-Monarchie" Th. 1. Halle 1791 findet man hie und da die Zahl der Bevölkerung in einzelnen Städten nach ihrer Nationalität angegeben. Wir stellen hier die wichtigsten der zerstreuten Angaben übersichtlich zusammen. Es waren

In	Die Gesammtbevölkerung	darunter Deutsche	darunter Juden
Barczyn	397 S.	136 S.	71 S.
Bromberg (i. J. 1772)	2562 =	2 Fam.*)	27 =
Budzyn	766 =	158 S.	
Chodziesen	1816 =	651 =	365 =
in	703 =	31 =	174 =
Flatow	1597 =	600 =	714 =
Gembic	315 =	einige Fam.	57 =
Gnesen	3340 =		685 =
Gollancz	639 =	124 =	153 =
Jastrow	2009 =	99 =	169 =
Inowraclaw	1700 = **)		543 =

*) Prof. Künast sagt freilich S. 148 seiner „historischen Nachrichten über die Stadt Bromberg": „Da übrigens im Jahre 1699 deutsch in Bromberg gepredigt wurde, scheint die Bevölkerung der Stadt fortwährend aus Deutschen bestanden zu haben." — Welche Logik!

**) Mit dem ausdrücklichen Bemerken: „worunter nur die Kgl. Officianten und einige Kolonisten protestantische Deutsche sind."

Digitized by Google

In	die Gesammtbevölkerung.	darunter Deutsche	darunter Juden
Kamin (poln. Krone)	521 S.	44 S.	60 S.
Koronowo	756 =	8 Fam.	
Krojanke	848 =	400 S.	205 =
Labiszyn	712 =		211 =
Lissa	6820 =	3820 =	2991 =
Meseritz	2502 =	1177 =	700 =
Miasteczko	327 =	199 =	
Mroczyn	526 =	160 =	45 =
Nakel	683 =	236 =	149 =
Posen	12538 =	2033 =	3021 =
Schneidemühl	1509 =	510 =	241 =
Schönlanke	2016 =	1362 =	289 =
Szubin	1170 =	154 =	8 =
Strzelno	735 =	30 Fam.	
Usez	580 =	65 S.	19 =
Wirsitz	207 =	96 =	58 =
Wissek	266 =	87 =	
Zamoczyn	652 =	433 =	18 =
Zempelburg	1628 =	651 =	581 =

Invalide Soldaten und Unterofficiere als Schulmeister.

(Zu S. 35.)

Wie wenig die damaligen Soldaten und Unterofficiere zu Schulmeistern und Volkslehrern in dieser neuen Provinz geeignet gewesen, läßt sich selbst aus einer Stelle in Preuß Leben Friedrichs d. Gr.*) entnehmen. Sie lautet:

„Nach dem damaligen Zeitgeist war der Kriegsdienst für den gemeinen Mann keine Ehrensache. Fremd-

*) Thl. IV. S. 321.

linge, der Auswurf vom Inlande und die armen Klassen vorzugsweise werden zum Waffenhandwerke unter Führung der adligen Officiere herangezogen. Der für die sittliche Achtung des Soldatenstandes karakteristische Volksspruch: „Wer nicht will Vater und Mutter folgen, der muß dem Kalbfell folgen" hatte seinen guten Grund. Schon 1693, als im Brandeburgischen die Rekruten, deren die Regimenter bedurften, auf die Provinzen vertheilt wurden, und es diesen überlassen blieb, die Mannschaft selbst anzuwerben, gestattete man den Behörden, „„das unnütze Gesinde"" vornehmlich der Miliz anzuweisen*) und so ist es gewesen unter Friedrich und bis auf die letzten Kantonsausnahmen vor 1806, durch welche die Bernsteindreherzunft vom Kriegsdienste befreit wurde „„mit Ausnahme der Liederlichen dieses Gewerbes,"" welche zur Ergänzung der Vaterlandsvertheidiger abgegeben wurden."

In einer Kab. Ord. d. d. Breslau 6. November 1778 an den General v. Tauentzien heißt es ferner**):

„Sodann ist es Meine Idée, daß man solche Arrestanten, die darum sitzen, daß sie sich vor Scharfrichter-Knechte und Schinders, und sich selbst vor infam ausgeben, immer unter das in Brieg noch zu errichtende Freibataillon gegeben werden können." ꝛc. ꝛc.

Nichts desto weniger wurde auf die Germanisirung der Polen, durch wen und wie sie auch immer geschehen mochte, selbst durch solche physisch, intellectuell und moralisch invalide Schulmeister, die größte Anstrengung verwendet. In dem von der Breslauer Kriegs- und Domainen Kammer den 8. August 1795 publicirten Prämien-Plan heißt es:***)

*) Mylius C. C. M. Thl. 3. Abthl. 1. Nr. 70.

**) Preuß, Urkundenbuch Thl. IV. S. 226.

***) (Kornsche) Neue Sammlung von Verordnungen, Edicten ꝛc. Tom. V. No. 109. pg. 221.

Digitized by Google

§. 21. „Demjenigen Schulmeister in Oberschlesien, an einem ganz polnischen Orte, welcher jährlich 12 Kinder anzeigen kann, welche fertig deutsch sprechen und lesen können, das 1. Jahr 10 Thlr.
= 2. Jahr 20 =
= 3. Jahr 30 =
Wo die Kinder alle deutsch können, soll der Geistliche, welcher darauf hält und es zu Stande bringt, erhalten 50 Thlr.
auch bei sonstiger Fähigkeit zu einer bessern Stelle promovirt werden."

Selbstpolonisirung der Deutschen.
(Zu S. 2 und 7.)

Wie sehr die Deutschen sich selbst polonisirt und auch an dem Insurrectionskriege 1792 betheiligt haben, beweist unter vielen anderen die Thatsache, daß ein deutscher Magnat für die Insurrectionsarmee auf eigne Kosten, freiwillig 12 Kanonen ausrüstete. Es war dies der deutsche Magnat — **v. Manteuffel.**
(Polit. Journ. Jahrg. 1792. S. 620.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Von dem

enthüllten Posen

ist erschienen:

1. Heft. v. Flottwells Denkschrift über seine zehnjährige Verwaltung . . . . . 2½ Sgr.

2. Heft. (s. verstehenden Titel). . . . . 10 Sgr.

3. Heft. Das schwarze Register, ein Beitrag zur Kolonisationsgeschichte des deutschen Adels . 7½ Sgr.

Unter der Presse befindet sich:

4. Heft. Zur Kolonisationsgeschichte des deutschen Bauern- und Gewerbestandes.

5. Heft. Zur Kolonisationsgeschichte der deutschen Beamten und polnischen Juden.

Digitized by Google

Digitized by Google